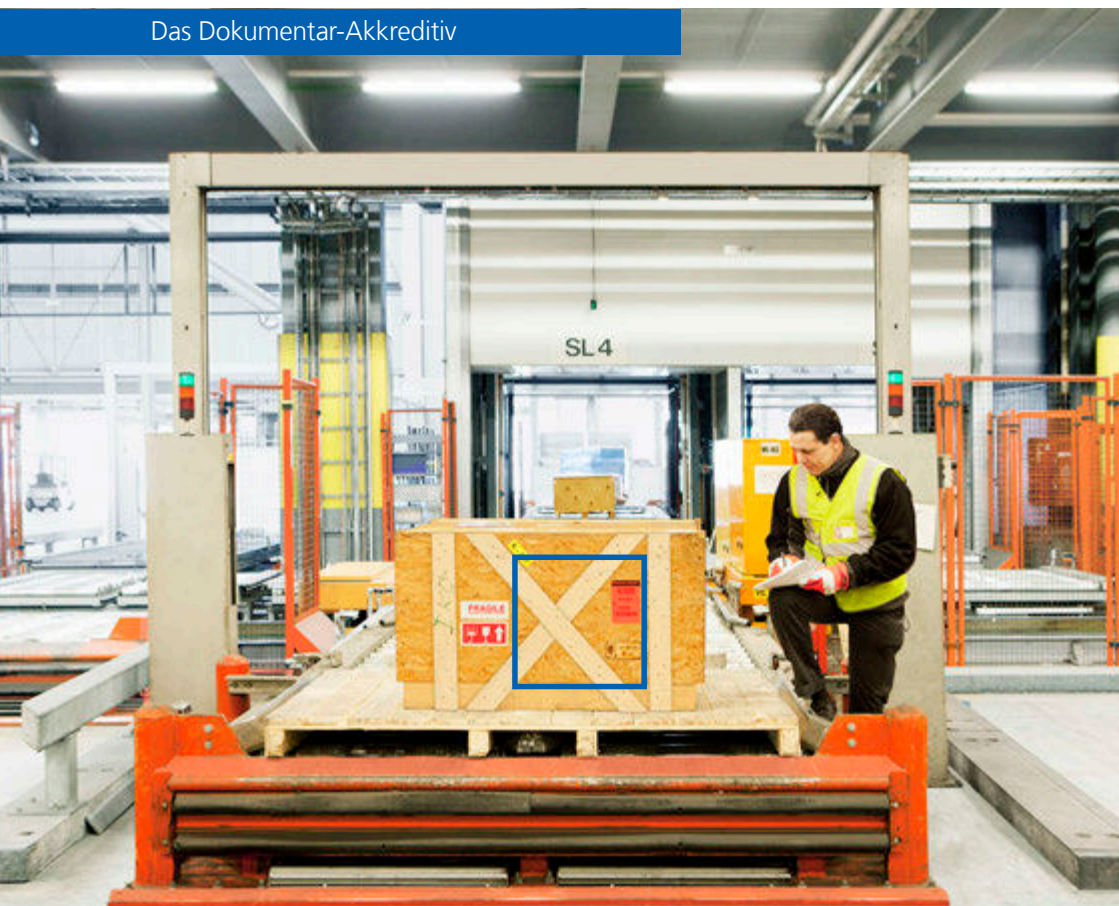


Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel

Das Dokumentar-Akkreditiv



Das Dokumentar-Akkreditiv

**mit den einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen.
Mit Incoterms.**

Ausgabe 4, 2014

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Chancen und Risiken im Handelsfinanzierungsgeschäft mit der Zürcher Kantonalbank steuern 5

Vier Möglichkeiten, weltweit gut im Geschäft zu bleiben 8

- Das Dokumentar-Akkreditiv 8
- Das Dokumentar-Inkasso 8
- Die Exportfinanzierung 9
- Die Bankgarantie 10

Akkreditiv und Inkasso im Vergleich 12

Dokumentar-Akkreditiv

Einführung 14

Was ein Akkreditiv kann 16

Was ein Akkreditiv nicht kann 16

Abwicklung eines Akkreditiv-Geschäfts 17

Rechtliche Grundlagen des Akkreditiv-Geschäfts 20

Ablauf-
Schema mit
Legende

Die verschiedenen Akkreditiv-Formen 23

- unwiderruflich, unverbindlich avisiert 23
- unwiderruflich und bestätigt 23

Die Akkreditiv-Arten 24

- Sicht-Akkreditiv: Grundsätzliches 24
- Akzept-Akkreditiv: Grundsätzliches 24
- «Deferred-Payment»-Akkreditiv: Grundsätzliches 25
- Negoziierungs-Akkreditiv 26

| | | |
|---|----|------------------|
| Besondere Akkreditive | 27 | |
| ▪ Revolvierendes Akkreditiv: Grundsätzliches | 27 | |
| ▪ «Red-Clause»-Akkreditiv: Grundsätzliches | 28 | |
| ▪ Übertragbares Akkreditiv: Grundsätzliches | 28 | mit Grafik S. 32 |
| ▪ «Back-to-Back»-Akkreditiv: Grundsätzliches | 30 | mit Grafik S. 33 |
| ▪ «Stand-By» Letter of Credit: Grundsätzliches | 37 | |
| ▪ Abtretung des Akkreditiv-Erlöses | 37 | |
| | | |
| Bedeutung des Akkreditivs für den Importeur/Käufer | 38 | |
| ▪ Eindeutige Vertragsklauseln | 38 | mit Muster |
| ▪ Der Akkreditiv-Eröffnungsauftrag an die Bank | 38 | Checkliste |
| ▪ Checkliste für den Eröffnungsauftrag | 46 | mit Beispiel |
| ▪ Die Änderung des Akkreditivs | 51 | mit Beispiel |
| ▪ Die Akkreditiv-Benützung | 51 | |
| ▪ Abweichungen in Dokumenten | 53 | |
| ▪ Unsere Akkreditiv-Spezialisten beraten Sie gerne | 53 | |
| | | |
| Bedeutung des Akkreditivs für den Exporteur/Verkäufer | 54 | |
| ▪ Eindeutige Vertragsklauseln | 54 | |
| ▪ Besonders wichtig für Sie | 54 | |
| ▪ Prüfung des Akkreditivs durch uns! | 56 | mit Beispielen |
| ▪ Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit – Risikoanalyse | 62 | |
| ▪ Wie prüfen Sie als Exporteur bzw. Verkäufer das Akkreditiv? | 67 | |
| ▪ Checkliste zur Prüfung von Export-Akkreditiven | 68 | |
| ▪ Die Checkliste hat Schwachstellen aufgezeigt, was tun? | 74 | |
| ▪ Die Akkreditiv-Benützung | 74 | |
| ▪ Vor dem Einreichen: Dokumentenprüfung | 74 | |
| ▪ Checkliste zur Überprüfung von Dokumenten | 75 | |
| ▪ Wie und wann reichen Sie die Dokumente bei uns ein? | 85 | |
| ▪ Zahlung «Eingang vorbehalten» | 85 | |
| ▪ Was tun bei Abweichungen in den Dokumenten? | 86 | |

| | |
|--|----|
| Die Akkreditiv-Kosten | 87 |
| Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600) | 89 |
| Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (UCP 600) | 89 |

Chancen und Risiken im Handelsfinanzierungsgeschäft mit der Zürcher Kantonalbank steuern

Grenzüberschreitungen beinhalten in der Regel Risiken und somit auch Chancen. Die Schweizer Wirtschaft hat eine lange Erfahrung im Auslandsgeschäft. Rohstoffarmut, industrielle Spezialisierung, ein gut ausgebauter Dienstleistungssektor und der enge, gesättigte Binnenmarkt sind Gründe für den Schritt in ausländische Wachstumsmärkte und für die hohe Abhängigkeit zahlreicher schweizerischer Unternehmen vom Aussenhandel. Waren einst die grossen Distanzen oder das Unbekannte fremder Länder wichtige Risikofaktoren, sind es heute eher die schier unbegrenzten Informationen über die Märkte und das hohe Tempo von Marktveränderungen. Seit den achtziger Jahren verhilft der weltweite Trend zu Privatisierung und Deregulierung in wichtigen Industriezweigen sowie zum Abbau von Handelshemmnissen vielen Volkswirtschaften zu ansehnlichen Wachstumschüben. Dabei steigt immer wieder auch das Risiko von schwer einschätzbaren Korrekturbewegungen. Insgesamt sind die Risiken nicht geringer geworden und die Bedeutung der

Sicherung der Zahlungseingänge im internationalen Geschäft ist nach wie vor zentral. Dass sich auf Grund zunehmend globaler Unternehmensformen auch die Struktur des grenzüberschreitenden Handels und der Auslandsinvestitionen geändert haben, ist noch weniger klar erkannt worden.

Zuverlässige Partnerschaft

Die Zürcher Kantonalbank verfolgt die Entwicklung aufmerksam und passt ihre Dienstleistungen den Marktbedürfnissen an. Sie will für ihre Kunden weiterhin der nahe Partner sein, auch auf den ausländischen Märkten. Der Bereich Financial Institutions and Multinationals ist sowohl für die Kundenbetreuer der Zürcher Kantonalbank als auch direkt für die Kunden das Kompetenzzentrum im Auslandsgeschäft und verfügt international und in der Schweiz über ein breites Netz von Partnern. Risiko- und Finanzierungsfragen im Aussenhandel sind manchmal so komplex, dass gebündelte Produkte und Dienstleistungen herbeigezogen werden müssen. Nicht das Fehlen von Instrumenten, sondern

dass Wissen um deren Einsatzmöglichkeiten ist oft das Problem. Die Zürcher Kantonalbank will auch mit Kunden mit weniger Erfahrung im Aussenhandel Lösungen erarbeiten.

Kundenorientierte Produktgestaltung

Die Akzeptanz und der Erfolg im Aussenhandelsgeschäft ist Ansporn, die Qualität unserer Produkte kontinuierlich zu überprüfen. Die bedürfnis- und risikogerechte Gestaltung von Exportfinanzierungen soll die Absatzchancen unserer Kunden auf den Auslandsmärkten erhöhen und die Liquidität schonen. Je nach Kreditwürdigkeit und -fähigkeit der beteiligten Parteien kann auf verschiedene Kreditformen, wie Käufer- oder Lieferantenkredit mit und ohne Deckung durch die SERV, auf Rahmen- und Mischkredite oder Forfaitierungen zurückgegriffen werden. Fallweise ist die Zusammenarbeit mit anderen Finanzinstituten und Exportrisikoversicherungen oder der Einbezug von Instrumenten des Bundes und weiteren Exportförderungsinstituten angebracht. Die sorgfältige Textgestaltung von Garantien wie Bid Bond, Anzahlungsgarantien, Performance Bond soll die Interessen des Exporteurs wahrnehmen und gleichzeitig den Gegebenheiten im Land des Käufers Rechnung tragen. Die gründliche Prüfung von Zahlungsgarantien, ausgestellt durch ausländi-

sche Banken, zugunsten schweizerischer Lieferanten ist die Basis für eine optimale Risikoabsicherung oder eine Finanzierung von Schweizer Exporten. Hohe Qualitätsansprüche zahlen sich auch bei Dokumentarakkreditiven oder -Inkassi aus, seien sie als Zahlungsmittel oder als Instrumente der Risikominderung eingesetzt. Die termingerechte und sichere Abwicklung im internationalen Zahlungsverkehr und der gezielte Einsatz von Absicherungsinstrumenten für Währungsrisiken bilden für die Zürcher Kantonalbank und den Kunden gleichermaßen Verpflichtung für den Geschäftserfolg. So bleiben wir Ihre nahe Bank – auch im Auslandgeschäft.

Risiken im Aussenhandel

Als Exporteur setzt man sich dem Risiko aus, dass der Vertragspartner einen Auftrag annulliert oder zahlungsunfähig wird (Fabrikations-, Debitorenrisiko). Oder das Importland schränkt die freie Ausfuhr von Devisen ein, verbietet sie ganz und stellt seine Zahlungen ein (Transferrisiko).

Je häufiger in fremden Währungen offeriert wird, in Dollar oder Euro zum Beispiel, desto wichtiger ist der richtige Umgang mit Währungsrisiken.

Als Importeur muss man mit der Möglichkeit rechnen, dass der Lieferant einen Auftrag aus technischen oder

finanziellen Gründen nicht ausführen und bereits geleistete Anzahlungen nicht zurückerstatten kann (Leistungs- und Debitorenrisiko).

Bleibt noch das politische Risiko zu erwähnen, indem z.B. Unruhen oder gar Krieg verhindern, dass ein Vertrag erfüllt wird.

Nicht zu unterschätzen sind auch die Risiken fremder Rechte und unbekannter Gerichtspraxis.

Eine verbindliche Risikopolitik für das Auslandgeschäft kann Verluste verhindern und ist sichere Basis für eine vernünftige Diskussion über Möglichkeiten und Preise von Risikoübernahmen.

Der Wunsch nach Sicherheit

Käufer wie Verkäufer bzw. Importeur wie Exporteur haben trotz ihrer unterschiedlichen Interessen ein gemeinsames Ziel: den grösstmöglichen Schutz vor Risiken bei der Abwicklung ihrer Geschäfte. Dieser Wunsch wird um so verständlicher, als sich die Herstellung und danach der Transport bestimmter Güter oft über Wochen und Monate hinziehen. In der Zwischenzeit kann sich vieles ereignen und manches ändern.

Von der Theorie nun zur Praxis und damit zu dem, was die Zürcher Kantonalbank dem Exporteur und dem Importeur an Sicherungsinstrumenten bietet.

Vier Möglichkeiten, weltweit gut im Geschäft zu bleiben:

- Dokumentar-Akkreditiv
- Dokumentar-Inkasso
- Exportfinanzierung
- Bankgarantie

Als Treuhänder zwischen Käufer und Verkäufer bietet die Zürcher Kantonalbank zur Finanzierung und Abwicklung internationaler Warentransaktionen vier Dienstleistungen an, die dem Sicherheitsbedürfnis optimal Rechnung tragen.

Hier kurz das Wichtigste über:

Das Dokumentar-Akkreditiv

Beim Dokumentar-Akkreditiv gibt der Käufer seiner Bank den Auftrag, dem Verkäufer innerhalb einer bestimmten Frist gegen Übergabe vorgeschriebener Waren-Dokumente einen festgelegten Betrag auszusahlen.

Ergebnis:

Der Exporteur ist vor dem Risiko geschützt, ohne vertragsgemässe Gegenleistung Waren zu liefern, während der Importeur nur bei Warenlieferung aufgrund entsprechender Wertpapiere zu zahlen braucht.

Das Dokumentar-Inkasso

Beim Dokumentar-Inkasso handelt es sich um den Auftrag des Verkäufers an seine Bank, beim Käufer gegen Übergabe der Versand-Dokumente den Betrag direkt einzukassieren. Dies kann auch durch eine Korrespondenzbank (Inkassobank) im Lande des Käufers erfolgen.

Ergebnis:

Der Verkäufer kann sich vor dem Risiko schützen, dass seine Warensendung dem Käufer ausgehändigt wird, bevor dieser die vertraglich vereinbarte Verpflichtung erfüllt hat.

Zwischenbilanz

Auftraggeber der Bank ist beim Dokumentar-Akkreditiv der Käufer, beim Dokumentar-Inkasso hingegen der Verkäufer.

Vergleicht man das Dokumentar-Akkreditiv mit dem Dokumentar-Inkasso, stellt man folgendes fest: Das Dokumentar-Akkreditiv bietet dem Verkäufer deutlich grössere Sicherheit als dem Käufer, da ihm die Bank Zahlung gegen Vorlage genau umschriebener Dokumente garantiert. Dennoch ist auch der Käufer geschützt, da dieser wiederum nur zahlen muss, wenn akkreditivkonforme Dokumente fristgerecht bei der Bank vorgelegt werden. Daneben vermeidet der Käufer grosse An- oder Vorauszahlungen, da ihm das Akkreditiv Kreditwürdigkeit bestätigt.

Verdeutlichung Zahlungsarten «Akkreditiv» und «Inkasso» Siehe auch Seiten 12–13

Bei einem Dokumentar-Inkasso weiss der Verkäufer zum Zeitpunkt des Warenversands noch nicht, ob er für seine Lieferung auch tatsächlich die vereinbarte Gegenleistung erhält. Kann oder will der Käufer nicht zahlen, wird ihm die Inkasso-Bank die Dokumente zwar nicht aushändigen, der Verkäufer trägt aber das Risiko der Warenverwertung. Auch vor Devisenrestriktionen im Importland kann den Verkäufer ein Dokumentar-Inkasso nicht schützen.

Die Tabelle am Schluss dieses Kapitels zeigt, dass die Entscheidung für eine der beiden vorgestellten Zahlungsarten nicht allein vom Vertrauensverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer abhängig gemacht werden kann.

Die Exportfinanzierung

Ein Exportgeschäft mit sofortiger Bezahlung des gesamten Lieferwertes durch den Besteller im Ausland – das sind zweifellos optimale Zahlungsbedingungen! Unter dem ständig härter werdenden internationalen Konkurrenzdruck verlangt der ausländische Käufer aber oft Zahlungsfristen, welche sich von einigen Monaten bis zu einigen Jahren erstrecken können. Und dies auch in Fremdwährungen wie US-Dollar, Euro, u.a. Sie als Exporteur streben jedoch aus verständlichen Gründen an, den Exporterlös spätestens bei Lieferung zu erhalten. In diesen Fällen stellt die Bank zur Überbrückung bis zur Bezahlung durch den ausländischen Besteller Exportfinanzierungen zur Verfügung. Die Kreditform und die erforderlichen Sicherheiten variieren dabei von Fall zu Fall, wobei strukturierten und kombinierten, auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösungen mit mehreren Partnern immer mehr Bedeutung zukommt.

Ergebnis:

Durch die Exportfinanzierung können die vom ausländischen Besteller gewünschten Zahlungsfristen gewährt werden, ohne die Liquidität beim schweizerischen Exporteur zu beanspruchen.

Die Bankgarantie

Bei öffentlichen Ausschreibungen will der Käufer wenigstens seine Unkosten gedeckt wissen, sollte der erfolgreiche Anbieter den Vertrag nicht unterzeichnen. Wird vom Käufer eine Anzahlung verlangt, möchte er sich gegen den Verlust der Anzahlung bei Nichtlieferung sowie gegen Verluste wegen mangelhafter Lieferungen schützen. Doch auch der Verkäufer hat Sicherheitsbedürfnisse, insbesondere dann, wenn er «gegen offene Rechnung» liefern soll.

Als Instrument der Leistungs- und Zahlungssicherung ist eine Bankgarantie, ausgestellt durch unsere Bank, die Lösung. Für Bietungs-, Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien (Lieferung/ Leistung) zu Gunsten des Käufers ist der Verkäufer Auftraggeber der Bank; bei Ausfall-Zahlungsgarantien zu Gunsten des Verkäufers ist der Käufer Auftraggeber. Im internationalen Geschäft kommt mehrheitlich die selbständige, d.h. die vom Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer unabhängige Garantie (Zahlungsverpflichtung)

vor. Im Inlandgeschäft wird die Bankbürgschaft bevorzugt, die sich immer auf das Grundgeschäft bezieht und die auch unter den Begriff «Bankgarantie» fällt.

Ergebnis:

Die Bankgarantie sichert dem Käufer die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Verkäufer bzw. dem Verkäufer die richtige Bezahlung der Ware im Falle von Lieferung «gegen offene Rechnung».

Akkreditiv und Inkasso im Vergleich

| Beurteilungs- kriterium | Dokumentar- Akkreditiv – unwiderruflich, durch eine Bank im Lande des Expor- teurs bestätigt | Dokumentar- Inkasso |
|---|--|---|
| Geschäftsgebaren, Zah- lungsfähigkeit und Moral des Käufers | Unabhängig davon ist Zah- lung der Ware gesichert | Käufer muss ver- trauenswürdig sein |
| Auftragsannulationsrisiko | ab Akkreditivstellung gedeckt | nicht gedeckt |
| Warenversand | Zahlung gesichert, falls Akkreditivfristen einge- halten und Bedingungen erfüllt werden | Bezahlung der Ware nicht gesichert, Verkäufer muss Ware im Importland even- tuell anderweitig verkaufen oder zurückrufen |
| Dokumente | müssen genau Akkreditiv- bedingungen entsprechen, sonst entfällt Zahlungssi- cherung Der Käufer muss im Akkre- ditivöffnungsauftrag mindestens die Dokumente vorschreiben, die er zur Einfuhr der Ware (Zollfor- malitäten usw.) benötigt | Verkäufer muss sicherstel- len, dass die Einfuhr im Importland aufgrund der gelieferten Dokumente möglich ist, ansonsten der Käufer die Dokumente kaum aufnehmen und bezahlen wird |
| Fristen | Die Fristen für Verschiffung, Dokumenteneinreichung und Kreditgültigkeit müs- sen genau eingehalten werden | Für den Verkäufer bestehen keine Fristen im Verkehr mit den Banken |
| Politische Risiken Importland | weitgehend gedeckt | nicht gedeckt |

| Beurteilungs- kriterium | Dokumentar- Akkreditiv – unwiderruflich, durch eine Bank im Lande des Expor- teurs bestätigt | Dokumentar- Inkasso |
|---|---|---|
| Zahlungsschwierigkeiten, Devisenbewirtschaftung im Importland | unerheblich, da bestätigtes Akkreditiv Zahlung unab- hängig davon sicherstellt | Auch falls Käufer Inkasso an die Inkassobank im Importland zahlt, besteht für den Verkäufer keine Ge- währ, den Erlös in frei ver- fügbaren Devisen (CHF, USD usw.) zu erhalten |
| Verfügung von Importrestriktionen | weitgehend ohne Einfluss auf Zahlung | Importeur wird Zahlung verweigern, wenn wegen neuer Importrestriktionen oder mangels rechtzeitiger Einholung der Importlizenz die Ware nicht ins Land eingeführt werden kann |
| Zahlungszeitpunkt | Zahlung erfolgt bei Sichtak- kreditiven bei Einreichung der Dokumente, normaler- weise also vor Eintreffen der Ware beim Käufer | Käufer kann mit Einlösung des Inkassoauftrags bis zur Ankunft der Ware zuwar- ten oder gar nicht bezahlen |
| Kreditspielraum des Käufers | wird bei Akkreditiveröff- nung um entsprechenden Betrag eingeschränkt | wird nicht berührt |
| Kreditspielraum des Verkäufers | kann sich bei Erhalt des Akkreditivs erhöhen, wenn seine Bank bereit ist, aufgrund des Akkreditivs einen Teil der Kosten der Warenherstellung zu bevor- zugen | wird nicht berührt |
| Abwicklungskosten | Kommissionen und Spesen höher als bei Inkasso | Kommissionen und Spesen tiefer als bei Akkreditiv |

Einführung

Internationale Abkommen für Dokumentar-Akkreditive

Die Internationale Handelskammer in Paris hat «Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive» (kurz ERA oder UCP – Uniform Customs and Practice for Documentary Credits) ausgearbeitet. Sie werden heute von den Banken in fast allen Ländern angewandt. In Artikel 7 wird die Verpflichtung der Bank umschrieben, die Präsentation akkreditivkonformer Dokumente zu **honorieren**. Honorieren bedeutet:

1. zahlen, wenn das Akkreditiv durch Sichtzahlung benutzbar ist
2. eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung zu übernehmen und bei Fälligkeit zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch hinausgeschobene Zahlung benutzbar ist
3. einen vom Begünstigten gezogenen Wechsel («Tratte») zu akzeptieren und diesen bei Fälligkeit zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch Akzeptleistung benutzbar ist

Ist das Akkreditiv durch **Negoziierung** bei einer benannten Bank benutzbar, wird diese ermächtigt, Tratten und/oder Dokumente unter

Vorleistung oder Übernahme einer Verpflichtung zur Vorleistung von Geldmitteln an den Begünstigten anzukaufen. Die Verpflichtung der eröffnenden Bank besteht in diesem Fall darin, die negoziierende Bank zu rembourisieren.

Definition

Das klassische Dokumentar-Akkreditiv ist die schriftliche Verpflichtung einer Bank, im Auftrag des Käufers einer Ware dem Verkäufer der Ware innerhalb einer genau festgesetzten Frist einen bestimmten Betrag zu zahlen. Diese Zahlung kann am eigenen oder am Schalter einer zweiten Bank gegen Übergabe der vorgeschriebenen Warendokumente erfolgen, vorausgesetzt, alle Akkreditiv-Bedingungen sind erfüllt.

Übrigens: Heute werden auch Zahlungen für «reine» Dienstleistungen – also z.B. Lizenzkäufe – mittels Akkreditiv abgewickelt.

*Akkreditiv-Arten Siehe auch Seite 24
Tratte = gezogener Wechsel*

Da sich der Akkreditiv-Begünstigte meist in einem weit entfernten Land befindet und deshalb die eröffnende Bank kaum näher kennt, ist es üblich, eine Bank im Land des Verkäufers mit der Avisierung des Akkreditivs zu beauftragen. Die avisierende Bank, oft die Hausbank des Verkäufers, prüft das Akkreditiv auf die augenscheinliche Echtheit und benachrichtigt den Begünstigten. Bei ihr kann er dann auch die Dokumente einreichen.

- wenn im Importland politisch oder wirtschaftlich unsichere Verhältnisse herrschen
- wenn die Behörden den Warenimport oder -export nur bei Stellung eines Akkreditivs gestatten

Wann empfiehlt sich ein Akkreditiv?

Es gibt verschiedene Gründe, die zur Eröffnung eines Akkreditivs führen können, z.B.

- wenn sich die Geschäftspartner nicht kennen und in weit entfernten Ländern leben etc.
- wenn es schwierig ist, Informationen über den Partner zu bekommen und deshalb Ungewissheit über die Zahlungsfähigkeit des Käufers bzw. die Lieferfähigkeit des Verkäufers besteht

Was ein Akkreditiv kann

Das Akkreditiv ermöglicht – Zug um Zug – im Distanzgeschäft den Austausch von Ware oder einer anderen Leistung gegen einen vereinbarten Preis.

Der Käufer kann

sicher sein, dass eine Zahlung an seinen Lieferanten nur dann erfolgt, wenn dieser akkreditivkonforme Dokumente, die den Warenversand oder die Leistungserfüllung ausweisen, bei der Bank einreicht.

Der Verkäufer kann

sicher sein, dass ihm die Akkreditiv-Bank gegen Einreichung kreditkonformer Dokumente eine entsprechende Zahlung leistet, vorausgesetzt, alle Akkreditiv-Bedingungen sind erfüllt.

Was ein Akkreditiv nicht kann

Im Akkreditiv-Geschäft befassen sich die Banken ausschliesslich mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienst- oder anderen Leistungen, auf die sich die Dokumente beziehen (UCP 5). Folglich kann das Akkreditiv dem Käufer auch keine Gewähr dafür bieten, dass er vom Verkäufer die tatsächlich gewünschte Leistung (meist Ware) bekommt.

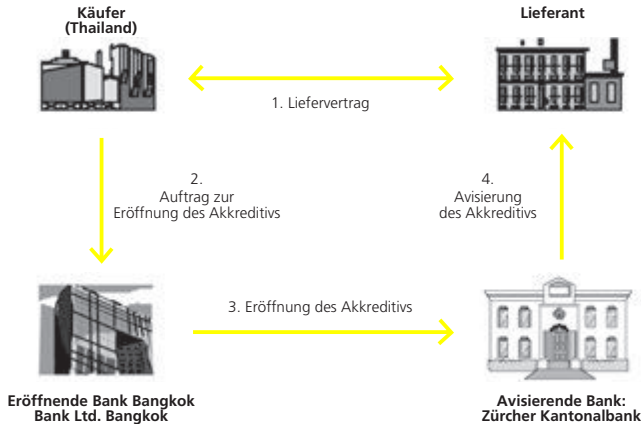
Auch wichtig: UCP-Artikel 4 und 35.

Siehe Seiten 100 und 158

Aber: Diese Unsicherheit kann der Käufer ausschalten, indem er vorschreibt, dass von einem namentlich genannten, unabhängigen Sachverständigen ein «Inspektions-Zertifikat» betreffend Qualität, Quantität oder Warenverlad ausgestellt wird. Weltweit führend auf diesem Gebiet ist die SGS (Société Générale de Surveillance S.A.) in Genf mit Zweigniederlassung in Zürich.

Abwicklung eines Akkreditiv-Geschäfts

Eröffnung eines Akkreditivs



1. Der Lieferant in der Schweiz und der Käufer in Thailand schliessen einen Vertrag miteinander ab. Dieser Kaufvertrag schreibt ein unwiderrufliches Akkreditiv als Zahlungsbedingung vor.
2. Der Käufer beauftragt seine Bank, die eröffnende Bank, ein Akkreditiv zu Gunsten des Lieferanten zu eröffnen. Dieses soll via die avisierende Bank in der Schweiz dem Lieferanten avisiert werden.
3. Da die eröffnende Bank mit der Ausstellung des Akkreditives eine

unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung eingeht, prüft sie die Bonität des Auftraggebers (Kreditlimite, Bardeckung oder andere Vereinbarungen). In Ländern mit kontrolliertem Aussenhandel und/oder Devisenrestriktionen stellt die Bank auch sicher, dass die notwendigen Importlizenzen und/oder Devisenzuteilungen vorhanden sind.

Somit ist ein erhaltenes Akkreditiv ein implizites Bonitätszeichen für den Käufer: er verfügt bei seiner Bank über genügend Deckung oder Kreditlimiten,

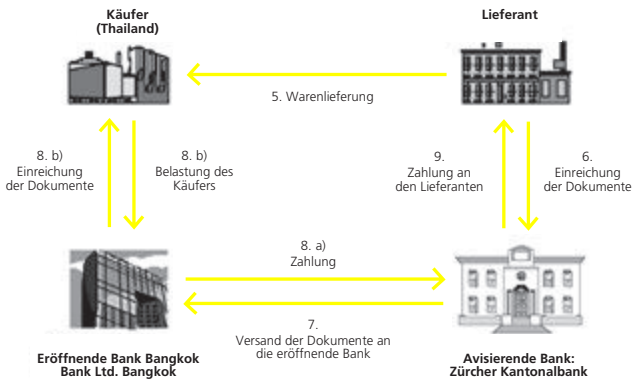
um ein Akkreditiv zu eröffnen. Gleichzeitig kann der Verkäufer davon ausgehen, dass sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Import vorhanden sind.

Wenn alles in Ordnung ist, sendet die eröffnende Bank das Akkreditiv per SWIFT an die avisierende Bank mit dem Auftrag, es an den Begünstigten weiterzuleiten.

4. Die avisierende Bank überprüft die Echtheit des erhaltenen Akkreditivs, ob es den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) unterstellt ist und ob es vollständig ist. Je nach Servicequalität, die sie bietet, wird sie auch sicherstellen, dass keine Widersprüche oder unklaren Weisungen darin enthalten sind. Dann avisiert sie es dem Begünstigten.

Der Begünstigte überprüft sofort (und nicht erst, wenn die Lieferung zum Versand bereit ist!), ob die Bedingungen des Akkreditivs für ihn erfüllbar sind und mit den Bedingungen des Vertrags übereinstimmen. Falls der Begünstigte den Text nicht akzeptieren kann, veranlasst er direkt beim Käufer eine Abänderung der Akkreditivbedingungen.

Dokumentenfluss und Zahlung



5. Der Lieferant bringt die Waren zum Versand oder erbringt die Dienstleistung und stellt die im Akkreditiv verlangten Dokumente zusammen.

6. Der Lieferant reicht die Dokumente fristgerecht der avisierenden Bank ein.

7. Die avisierende Bank überprüft, ob die Dokumente mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen.

Dann sendet sie die Dokumente an die eröffnende Bank in Thailand.

Falls die Dokumente Abweichungen aufweisen, entfällt die Zahlungspflicht der eröffnenden Bank!

8. a) Die eröffnende Bank prüft, ob die Dokumente mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen. Wenn ja, löst sie die Zahlung an die avisierende Bank aus, abzüglich allfälliger Spesen und Kommissionen.

b) Gleichzeitig sendet sie die Dokumente an den Käufer und belastet diesen auf dem Konto für den Gegenwert.

9. Nach Erhalt der Deckung schreibt die avisierende Bank dem Begünstigten den Erlös gut (abzüglich Kommissionen und Spesen, falls diese vom Lieferanten getragen werden müssen).

Rechtliche Grundlagen des Akkreditiv-Geschäfts

Einerseits OR

Beim Dokumentar-Akkreditiv handelt es sich um einen von den wenigsten Rechtsordnungen speziell geregelten Vertrag, der Elemente des «Auftragsrechts» und der «Anweisung» enthält. Rechtliche Grundlage in der Schweiz bildet deshalb für das Akkreditiv-Geschäft das Schweizerische Obligationenrecht mit den Bestimmungen über

- den einfachen Auftrag (OR 394–406)
- und die Anweisung (OR 466–471)

OR = Schweizerisches Obligationenrecht

Andererseits ERA

Da ausführliche nationale und internationale gesetzliche Normen für das Akkreditiv-Geschäft fehlten, hat die Internationale Handelskammer in Paris die «Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive» geschaffen. Sie vereinheitlichen die Auslegung von Formulierungen, Ausdrücken und Vertragsbestimmungen im Zusammenhang mit Dokumentar-Akkreditiven und deren Abwicklung.

Artikel 1 der ERA schreibt vor, dass in jedem Akkreditiv und sinngemäss auch in jedem Akkreditiv-Eröffnungsauftrag auf die ERA verwiesen wird. Die ERA werden dadurch Bestandteil des Akkreditivs.

ERA = Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive

UCP = Uniform Customs and Practice for Documentary Credits

Im folgenden werden beide Begriffe «UCP» und «ERA», welche gleichbedeutend sind, verwendet.

ERA Siehe Seite 89

«Die ERA und ihre 7 Gruppen» durch:

Siehe
ab Seite

| | | | |
|---------------------------------|------|-------|-----|
| A Generelle Angaben | Art. | 1–5 | 96 |
| B Verpflichtung | Art. | 6–13 | 102 |
| C Prüfung der Dokumente | Art. | 14–17 | 116 |
| D Dokumente | Art. | 18–28 | 126 |
| E Verschiedene Regeln | Art. | 29–33 | 152 |
| F Haftung | Art. | 34–37 | 156 |
| G Übertrag und Abtretung | Art. | 38–39 | 160 |

Die ERA gestern

Die ERA wurden zum ersten Mal 1933 veröffentlicht. Ihr Wortlaut wurde in den Jahren 1951, 1962, 1974, 1983, 1993 und 2007 den Entwicklungen des internationalen Handels angepasst. Seit dem 1. Juli 2007 ist die Revision 2007 in Kraft.

Die ERA heute

Heute werden die ERA von den Banken in den meisten Ländern angewandt. Sie gewährleisten damit eine einheitliche Abwicklung von Akkreditiv-Geschäften auf internationaler Basis.

Revision 2007: ICC-Publikation Nr. 600

Zu den wenigen Ausnahmen, die die ERA nicht anerkennen, gehören die Banken in Nordkorea.

ICC = Internationale Handelskammer

Letzte Entwicklungen

Am 1. April 2002 trat das **«Supplement to the Uniform Customs and Practice for Documentary Credits for Electronic Presentation» (eUCP)**

in Kraft. Dieses Dokument, das als Zusatz zu den UCP zu verstehen ist, regelt die Präsentation von elektronischen Dokumenten.

Im Oktober 2002 verabschiedete die ICC die **«International Standard Banking Practice (ISBP) for the examination of documents under documentary credits»** als verbindliches Dokument. Dieses Papier, das gewisse Artikel der UCP näher erläutert und internationale Bankusancen im Akkreditiv-Geschäft aufzeigt, soll dazu beitragen, die häufigsten Probleme bei der Erstellung der Dokumente zu klären und damit die Anzahl der Unstimmigkeiten zu vermindern. Die Publikation wurde anlässlich der letzten UCP-Revision überarbeitet und wird von der ICC unter der Nummer 745 herausgegeben.

Die verschiedenen Akkreditiv-Formen

Akkreditive werden in unwiderruflicher Form eröffnet. Gemäss UCP, Artikel 7, begründet ein unwiderrufliches Akkreditiv eine feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank zu honorieren, sofern die vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt werden und die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind.

ERA Siehe Seiten 89–167

Anmerkungen

Das unwiderrufliche Akkreditiv verschafft dem Begünstigten ein festes Zahlungsverprechen der eröffnenden Bank. Er bekommt damit die gewünschte Sicherheit.

Es gibt jedoch zwei Arten von unwiderruflichen Akkreditiven:

Unwiderruflich, unverbindlich avisiert

Normalerweise wird die eröffnende Bank eine Bank im Lande des Verkäufers beauftragen, diesem das Akkreditiv zu avisieren. Die avisierende Bank ist meistens die Hausbank des Verkäufers. Gegenüber der eröffnenden Bank geht die avisierende Bank die

Verpflichtung zur korrekten Auftrags-erfüllung ein, dazu gehört z.B. die prompte Avisierung des Begünstigten.

Gegenüber dem Begünstigten ist die avisierende Bank nur verpflichtet, die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs mit angemessener Sorgfalt zu prüfen (ERA 9), nicht aber Dokumente aufzunehmen oder zu zahlen, zu akzeptieren oder zu negoziieren.

Unwiderruflich und bestätigt

Wird die avisierende Bank beauftragt, ein Akkreditiv zu bestätigen, und nimmt sie diesen Auftrag an, so übernimmt sie damit die gleichen Verpflichtungen wie die eröffnende Bank. Für den Exporteur bietet ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv die grösste Sicherheit. Ausnahmsweise kann auch eine Drittbank mit der Bestätigung beauftragt werden. Der Einfachheit halber gehen wir aber in diesem Handbuch davon aus, dass die bestätigende Bank mit der avisierenden Bank identisch ist.

Die Akkreditiv-Arten

Sicht-Akkreditiv: Grundsätzliches

Beim Sicht-Akkreditiv ist die Zahlung sofort bei Einreichung der Dokumente («bei Sicht») fällig. Ist das Akkreditiv durch die avisierende Bank bestätigt, erhält der Begünstigte Zahlung sofort bei Einreichung der Dokumente (ERA 8a) bei der bestätigenden Bank. Ist der Kredit durch die avisierende Bank nicht bestätigt, sondern nur unverbindlich avisiert worden, hat der Begünstigte erst Anspruch auf Zahlung, nachdem die Bank von der eröffnenden Bank ihrerseits Zahlung erhalten hat. *ERA Siehe Seiten 89–167*

Wann empfehlenswert

Wenn Käufer und Verkäufer Zahlung Zug um Zug gegen Dokumente unter einem Akkreditiv vereinbart haben.

Anmerkungen

Auch bei unbestätigten Akkreditiven mag die avisierende Bank ausnahmsweise bereit sein, sofort bei Dokumenteneinreichung ihrem Kunden Gutschrift zu erteilen. Diese Gutschrift wird aber immer «Eingang vorbehalten» erteilt, wobei die Wertstellung sich nach dem voraussichtlichen Datum

des Eingangs der Deckung von der eröffnenden Bank richten wird.

Akzept-Akkreditiv: Grundsätzliches

Das Akzept-Akkreditiv schreibt nebst den Dokumenten die Einreichung einer Zeitratte vor, z.B. fällig 90 Tage nach Datum des Versanddokuments, gezogen auf die avisierende Bank, die eröffnende Bank oder eine dritte Bank (die Rembours-Bank). Ist Letzteres der Fall, wird die Kreditart auch «Rembours-Akkreditiv» genannt. Der Verkäufer erhält eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung in Form eines Wechselakzepts einer Bank. Fügt die avisierende Bank dem Kredit ihre Bestätigung bei, so ist auch sie zur Abgabe des Akzepts verpflichtet oder übernimmt die Haftung zur Einholung des Akzepts und zur Zahlung bei Fälligkeit (ERA 8a).

Wann empfehlenswert

Wenn dem Käufer ein Warenkredit eingeräumt werden soll, der es ihm ermöglicht, mit dem Erlös des Warenverkaufs die Lieferung zu bezahlen. Der Käufer kommt also in den Besitz der Dokumente, bevor die Zahlung

fällig wird. Der Verkäufer, der den Kredit gewährt, muss sich aber über die Zahlung keine Sorgen machen, da sie unabhängig von der Solvenz des Käufers durch eine Bank gewährleistet ist.

Anmerkungen

Will oder kann der Verkäufer nicht bis zum Verfall des Wechsels auf die Zahlung warten, kann er den akzeptierten Wechsel bei einer beliebigen Bank diskontieren lassen.

Im Vergleich zum Sicht-Akkreditiv ist der Akzeptkredit mit höheren Kosten verbunden, da die Engagementfrist für die Bank länger und die Kreditabwicklung aufwendiger ist.

«Deferred Payment»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Beim «Deferred Payment»-Akkreditiv verpflichtet sich die eröffnende Bank, bei Einreichung akkreditivkonformer Dokumente in einer genau umschriebenen, von einem bestimmten Termin an laufenden Frist zu zahlen. Übliche Fristen sind z.B. 180 Tage nach Datum des Versanddokuments oder 90 Tage

nach Dokumenteneinreichung usw. (ERA 8a).

«Deferred Payment»-Akkreditiv = Akkreditiv mit aufgeschobener Zahlung

Hat die avisierende Bank den Kredit ohne Hinzufügung ihrer Bestätigung unverbindlich weitergeleitet, wird sie durch die Dokumentenaufnahme nicht zur Zahlung verpflichtet.

Sie wird also bei Fälligkeit erst Zahlung leisten, nachdem sie von der eröffnenden Bank ihrerseits Deckung erhalten hat. Wie beim unbestätigten Sichtakkreditiv ist es ihr aber freigestellt, ausnahmsweise bei Fälligkeit Gutschrift «Eingang vorbehalten» zu leisten. *ERA Siehe Seiten 89–167*

Wann empfehlenswert

Wenn die gleichen Voraussetzungen wie beim Akzept-Akkreditiv gegeben sind, der Verkäufer jedoch nicht auf ein Wechselakzept besteht oder eine Wechselziehung aufgrund hoher lokaler Stempelabgaben vermieden werden soll.

Anmerkungen

Wirtschaftlich entspricht diese Kreditart dem Akzept-Akkreditiv, mit dem Unterschied, dass der Betrag nicht wechselfällig diskontiert werden kann. Beim bestätigten Akkreditiv kann der Begünstigte seine Forderung unter Umständen bevorschussen lassen.

Die Terminforderung des Begünstigten richtet sich beim unbestätigten Akkreditiv an die eröffnende Bank, beim bestätigten Akkreditiv an die bestätigende sowie an die eröffnende Bank.

Im Vergleich zum Sicht-Akkreditiv ist der «Deferred Payment»-Kredit mit etwas höheren Kosten verbunden, ist doch die Engagementfrist für die Bank länger und die Kreditabwicklung aufwendiger.

Negoziierungs-Akkreditiv

Beim Negoziierungs-Akkreditiv wird eine Bank im Lande des Begünstigten (benannte Bank oder nominated bank) ermächtigt, Wechsel und/oder Dokumente unter Vorleistung oder Übernahme einer Verpflichtung zur Vorleistung von Geldmitteln an den Begünstigten anzukaufen. Die Zahlung an den Begünstigten erfolgt vor dem Zeitpunkt, an dem diese Bank von der eröffnenden Bank das Geld erhält. Banken in der Schweiz sind in der Regel nicht bereit zu negoziieren, wenn sie das Akkreditiv nicht bestätigt haben.

Besondere Akkreditive

Revolvierendes Akkreditiv: Grundsätzliches

Ist die bestellte Ware in bestimmten Teilmengen und in festgesetzten Zeitabschnitten an den Käufer zu liefern, kann die Zahlungsabwicklung durch ein revolvierendes Akkreditiv erfolgen. Bei Eröffnung lautet das Akkreditiv auf den Wert der ersten Teillieferung, erneuert (revolviert) sich aber automatisch bei Benutzung und/oder Ablauf der Zeitperioden um den gleichen Teilbetrag für eine zum Voraus bestimmte Anzahl Lieferungen.

Die Klausel «revolvierend» kann vielseitig gestaltet werden. Die häufigsten Varianten sind:

- kumulativ, d.h., wird eine Teillieferung in der vorgeschriebenen Periode nicht versandt, so darf sie in der nächsten Periode zusammen mit der nächsten Teillieferung versandt werden
- nicht kumulativ, d.h., für die nicht rechtzeitig erfolgte Teillieferung verfällt der Kredit, jedoch nicht für die nachfolgenden Teillieferungen.

Wann empfehlenswert

Wenn Käufer und Verkäufer Interesse daran haben, Verträge mit längeren Laufzeiten abzuschliessen. Das kann Vorteile für den Fabrikanten bei der Materialbeschaffung und der Maschinenauslastung haben, die sich in Form von Preisermässigungen für den Käufer positiv auswirken.

Einerseits will der Käufer sicher sein, dass die Lieferungen regelmässig erfolgen, und zudem vermeiden, dass die ganze Bestellmenge sofort an ihn versandt wird, andererseits will der Verkäufer zum Voraus die Bezahlung der ganzen Vertragsmenge gesichert wissen.

Anmerkungen

Die eröffnende Bank geht gegenüber dem Verkäufer eine Verpflichtung über den Gesamtwert aller Teilsendungen ein und nicht nur über den im jeweiligen Zeitpunkt für die Benützung gültigen revolvierenden Teilbetrag. Revolvierende Akkreditive sind denn auch recht selten geworden, schränken sie doch den Kreditspielraum des Käufers bei seiner Hausbank zu sehr ein.

Den gleichen Zweck erfüllt somit auch ein nicht revolvinges Akkreditiv über den Gesamtwert, das die Lieferung von definierten Teilmengen in zeitlich begrenzten Versandperioden vorschreibt (z.B. 1st lot to be shipped between aa and bb, 2nd lot between cc and dd etc.).

«Red Clause»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Bei dieser Art des Akkreditivs erhält der Begünstigte einen Teil des Akkreditiv-Betrags bevorschusst, bevor er Dokumente präsentiert. Der Vorschuss wird gegen Quittung ausbezahlt und der Begünstigte wird verpflichtet, die Versanddokumente fristgerecht nachzuliefern.

*«Red Clause»-Akkreditiv
Der Begriff stammt aus der Zeit, als die Ermächtigung an die Korrespondenzbank zur Auszahlung des Vorschusses mit roter Tinte hervorgehoben wurde.*

Wann empfehlenswert

Wenn dem Verkäufer die Finanzierung zur Herstellung oder zum Kauf der unter dem Akkreditiv zu liefernden Ware ermöglicht werden soll.

Anmerkungen

Der Käufer trägt das Risiko der Bevorschussung selber, deshalb ist eine solche Vereinbarung nur bei einem vertrauenswürdigen Partner angebracht.

Das «Red Clause»-Akkreditiv wurde hauptsächlich im Wollhandel mit Australien benutzt, wo die Verkäufer den Vorschuss zur Ersteigerung der Wolle benötigen.

Übertragbares Akkreditiv: Grundsätzliches

Das übertragbare Akkreditiv erlaubt dem Erstbegünstigten, als Zwischenhändler den Kredit ganz oder teilweise durch die avisierende Bank auf den Zweitbegünstigten, den Hersteller oder Lieferanten, zu übertragen. Die Übertragungskosten gehen zu Lasten des Erstbegünstigten.

Das Akkreditiv muss ausdrücklich als «übertragbar» bezeichnet sein. Es kann nur einmal vom Erstbegünstigten auf den Zweitbegünstigten übertragen werden. Jedoch kann der Zwischenhändler das Akkreditiv in Teilbeträgen an verschiedene weitbegünstigte übertragen lassen, vorausgesetzt, das Akkreditiv lässt Teilverladungen zu. Diese Akkreditiv-Art wird in ERA 38 eingehend geregelt.

Siehe auch Grafik Seite 32

Wann empfehlenswert

Wenn ein Zwischenhändler ohne Einsatz eigener Mittel ein Geschäft abwickeln möchte oder wenn er vermeiden will, dass Endkäufer und Hersteller/Lieferant gegenseitig bekannt werden. Der Händler kommt zu seinem Gewinn, ohne mit der Ware in Kontakt zu kommen, indem er bei der Kreditübertragung den Kaufpreis und damit den Akkreditiv-Betrag gegenüber dem Zweitbegünstigten reduziert und bei Benutzung die Faktura des Zweitbegünstigten mit seiner eigenen austauscht.

Anmerkungen

Die Übertragungsbedingungen müssen mit den ursprünglichen Kreditbedingungen übereinstimmen, mit folgenden Ausnahmen:

- Preise und damit Akkreditiv-Betrag können ermässigt werden (Differenz = Bruttogewinn des Zwischenhändlers).
- Prozentsatz der Versicherung kann verändert werden.
- Verladefrist, Vorlagefrist und Gültigkeitsdauer können verkürzt werden – Gültigkeitsort für Zahlung/Negotiierung kann an den Platz verlegt werden, an den der Kredit übertragen worden ist, falls der Kredit

nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

- Der Name des Erstbegünstigten kann an Stelle des Auftraggebers gesetzt werden, wenn dem Hersteller/Lieferanten der Name des Endkäufers nicht genannt werden soll.

Wenn der Erstbegünstigte seine eigenen Rechnungen hinzufügen will, muss er diese der übertragenden Bank auf erste Aufforderung hin zustellen. Tut er dies nicht, verliert er seinen Gewinn, da die Bank berechtigt ist, die betragsmässig tieferen Rechnungen des Zweitbegünstigten an die eröffnende Bank weiterzuleiten.

Vorteile gegenüber dem «Back-to-Back»-Akkreditiv für den Zwischenhändler als Erstbegünstigten

- Er geht gegenüber der übertragenden Bank keine Verpflichtungen ein. Für Letztere entsteht kein Engagement, da die Akkreditiv-Verpflichtung der eröffnenden Bank gegenüber dem Zweitbegünstigten wirksam wird.
 - Kein Valutaverlust, da Gutschrift und Belastung zusammenfallen.
 - Fakturaaustausch ist nicht zwingend.
- «Back-to-Back»-Akkreditiv *Siehe nächste Seite*

Risiken

Beim übertragbaren Akkreditiv ist für den Käufer besondere Vorsicht geboten, und der Grundsatz «Kenne deinen Geschäftspartner» bekommt eine besondere Bedeutung. Der Zwischenhändler sollte in der Geschäftssparte/Warengattung versiert sein und in seiner Branche einen guten Ruf genießen. Hinter unbekanntem Adressen können Mittelsmänner stehen, die für eine einwandfreie Vertragserfüllung nicht garantieren können.

«Back-to-Back»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Die Bank des Zwischenhändlers eröffnet in dessen Auftrag ein Gegen-Akkreditiv, ein Back-to-Back-Akkreditiv, zu Gunsten des Herstellers/Lieferanten. Es stützt sich auf das Grund-Akkreditiv, den Master Credit, der als Deckung oder Teilsicherheit herangezogen wird.

Das Gegen-Akkreditiv ist ein selbstständiges Akkreditiv, das nur wirtschaftlich mit dem Grund-Akkreditiv im Zusammenhang steht. Aus dem

Inhalt geht sein Charakter als Gegen-Akkreditiv meist nicht hervor. Das Gegen-Akkreditiv ist in einer der vier vorgängig besprochenen Akkreditiv-Arten ausgestaltet. Folgerichtig erwähnen die ERA das Back-to-Back-Akkreditiv nicht. *Siehe Grafik Seite 35*

Wann empfehlenswert

Wenn, wie beim übertragbaren Akkreditiv, der Zwischenhändler beabsichtigt, ohne Einsatz eigener Mittel ein Geschäft abzuwickeln, oder wenn seine eigenen Mittel für die Abwicklung nicht genügen. Falls der Zwischenhändler gegenüber dem Endkäufer als eigentlicher Lieferant auftreten will, kann er aber nicht ein übertragbares Akkreditiv verlangen. Ein übertragbares Akkreditiv kann auch dann nicht verwendet werden, wenn nebst Handelsfaktura noch andere Dokumente ausgetauscht werden müssen oder Kauf und Verkauf durch den Zwischenhändler nicht in der gleichen Währung erfolgen.

Anmerkungen

Der Endkäufer als Auftraggeber des Grund-Akkreditivs weiss vielfach nichts über die Existenz des Gegen-Akkreditivs.

Da das Gegen-Akkreditiv ein selbstständiges Akkreditiv ist, können im Gegensatz zum übertragbaren Akkreditiv Konditionen und Dokumente geändert werden. Die bestätigende Bank als eröffnende Bank des Gegen-Akkreditivs wird das Akkreditiv an ihren Schaltern zahlbar stellen, um das zeitliche und physische Postlaufisiko auszuschalten.

In vielen Fällen genügt das Grund-Akkreditiv nicht zur Deckung aller mit dem Back-to-Back-Akkreditiv verbundenen Risiken.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nebst Rechnungen und evtl. Tratten Grundkredit und Back-to-Back-Kredit voneinander abweichende Dokumente vorschreiben.

Für den Zwischenhändler – als Auftraggeber der bestätigenden Bank zur Eröffnung des Gegen-Akkreditivs – gilt das Prinzip, dass das dem Akkreditiv zugrunde liegende Geschäft nach Art und Umfang in einem gesunden Verhältnis zu seiner Geschäftstätigkeit

stehen soll und dass er Gewähr für eine einwandfreie Abwicklung bieten muss.

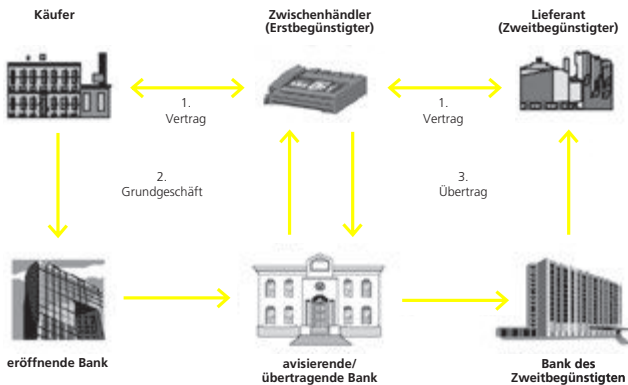
Die Back-to-Back-Kreditkonstruktion birgt erhebliche Abwicklungsrisiken für den Begünstigten aus dem ersten Kredit, also für den Auftraggeber für das Back-to-Back-Akkreditiv, wie auch für dessen Bank. Falls Sie ein solches Geschäft in Erwägung ziehen, empfehlen wir Ihnen, mit uns schon im Verhandlungsstadium des Geschäfts Kontakt aufzunehmen, damit wir Sie frühzeitig und eingehend beraten können.

Nachteile gegenüber dem übertragbaren Akkreditiv

- Der Zwischenhändler sowie die das Gegen-Akkreditiv eröffnende Bank müssen eine eigenständige, vom Grund-Akkreditiv unabhängige Verpflichtung eingehen.
- Gutschrift und Belastung fallen meist zeitlich auseinander.
- Oft müssen nebst Faktura noch andere Dokumente des Gegen-Akkreditivs ausgetauscht werden, um den Grundkredit benutzen zu können, was das Risiko erhöht.

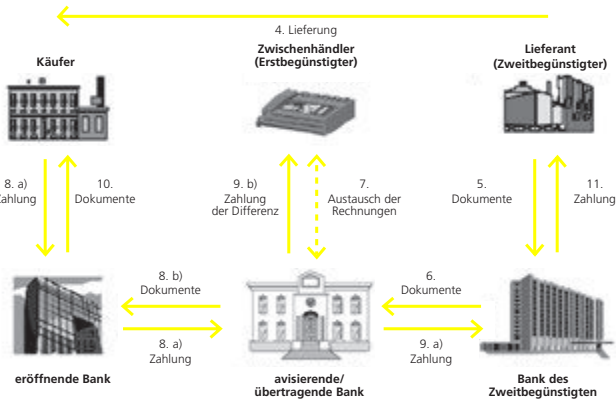
Eröffnungsablauf: übertragbares Akkreditiv

Entstehung der Verpflichtung mit beteiligten Parteien



1. Der Zwischenhändler unterzeichnet je einen Vertrag mit dem Käufer und dem Lieferanten. Er verlangt vom Käufer ein unwiderrufliches, übertragbares Akkreditiv, welches er zu übertragen gedenkt.
2. Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen, übertragbaren Akkreditivs zu Gunsten des Zwischenhändlers durch die avisierende Bank. Die eröffnende Bank beauftragt die avisierende Bank, das Akkreditiv mit oder ohne ihre Bestätigung zu avisieren.
3. Nach Erhalt der Akkreditiv-Avisierung beauftragt der Erstbegünstigte die avisierende Bank, das Akkreditiv dem Zweitbegünstigten durch seine Bank zu übertragen. **Ist das Grundgeschäft durch die avisierende Bank bestätigt, erhält der Lieferant ein unwiderrufliches Versprechen der avisierenden Bank, Zahlung bei Vorlage kreditkonformer Dokumente zu leisten.** Ist das Akkreditiv nicht bestätigt, ist der Zweitbegünstigte von der Kreditwürdigkeit der eröffnenden Bank des Basis-Akkreditivs abhängig. Es ist deshalb unabdingbar, dass der Name dieser Bank in der Übertragung erscheint.

Benützung des übertragbaren Akkreditivs

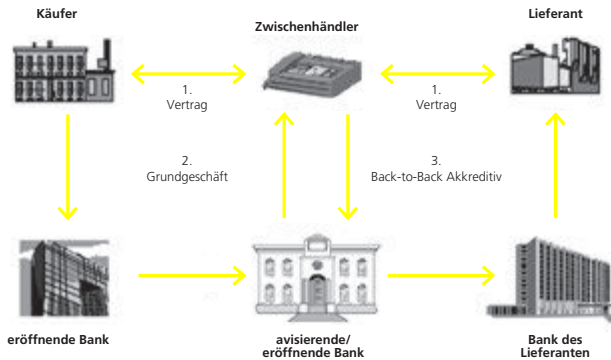


4. Die Ware wird durch den Lieferanten direkt an den Endkäufer geliefert.
 5. Der Lieferant reicht die Dokumente seiner Bank ein, welche
 6. diese an die übertragende Bank weiterleitet.
 7. Die übertragende Bank verlangt umgehend die Vorlage der Rechnung des Zwischenhändlers, ausgestellt an den Endkäufer in Übereinstimmung mit dem Originalakkreditiv.
 8. Die übertragende Bank verlangt sodann Zahlung per Swift/ Telex von der eröffnenden Bank (oder von einer im Akkreditiv bezeichneten Remboursbank). Die eröffnende Bank belastet das Konto des Auftraggebers und führt die Zahlung an die übertragende Bank (8a) aus, welche die Dokumente an die eröffnende Bank (8b) sendet.
- Unter einem bestätigten Akkreditiv ist die übertragende Bank zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet. Ist das Akkreditiv nicht bestätigt, wird die übertragende Bank erst zahlen, nachdem sie die Deckung von der eröffnenden Bank erhalten hat!**

9. Nach Erhalt der Zahlung durch die eröffnende Bank bezahlt die übertragende Bank den Betrag der Rechnung des Zweitbegünstigten an dessen Bank (9a) und vergütet den Differenzbetrag an den Zwischenhändler (9b).
10. Die eröffende Bank sendet die Dokumente an den Endkäufer.
11. Die Bank des Zweitbegünstigten bezahlt den erhaltenen Betrag an den Lieferanten.

Eröffnungsablauf: «Back-to-Back»-Akkreditiv

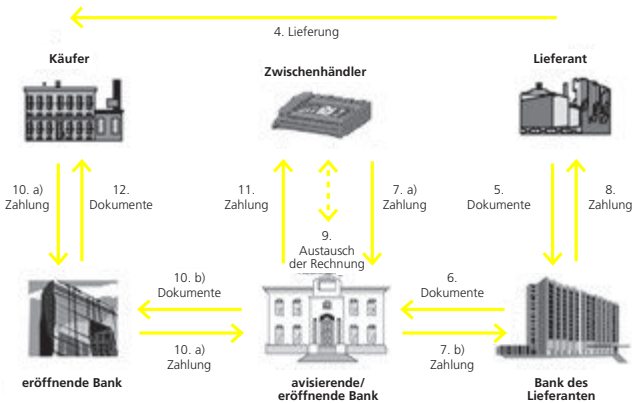
Entstehung der Verpflichtung mit beteiligten Parteien



1. Der Zwischenhändler unterzeichnet je einen Vertrag mit dem Käufer und dem Verkäufer.
2. Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditives zu Gunsten des Zwischenhändlers, welches durch die avisierende Bank zu avisieren und/oder zu bestätigen ist.
3. Nach Erhalt der Akkreditivavisierung beauftragt der Zwischenhändler seine Bank, **ein separates und unabhängiges Akkreditiv** zu Gunsten des Lieferanten (der Begünstigte des Back-to-Back Akkreditives) zu eröffnen. Dieses Akkreditiv sollte die Bedingungen des

Originalakkreditives so genau wie möglich widerspiegeln. Im Gegensatz zum übertragbaren Akkreditiv ist das Back-to-Back Akkreditiv nicht speziell durch die ERA abgedeckt und es ist vom Kundenbedürfnis und der Risikobereitschaft der Bank abhängig, ob sie bereit ist, Klauseln im Akkreditiv zu übernehmen, die von den Bedingungen des Basisakkreditives abweichen. Die Bank stützt sich dabei auf die Fähigkeiten ihres Kunden ab, Dokumente auszutauschen und/oder auszustellen, welche im Original Akkreditiv, jedoch nicht im Back-to-Back verlangt werden (das Akkreditiv ist somit nicht länger «strictly back-to-back»).

Benützung des «Back-to-Back»-Akkreditivs



4. Die Ware wird vom Lieferanten direkt an den Endkäufer gesandt.
5. Der Lieferant reicht die Dokumente seiner Bank ein, welche
6. diese an die eröffnende Bank des Back-to-Back Akkreditivs weiterleitet.
7. Wenn die Dokumente kreditkonform sind, belastet die Bank das Konto des Zwischenhändlers (7a) and vergütet das Geld an die Bank des Lieferanten (7b).
8. Die Bank des Lieferanten leistet Zahlung an den Lieferanten.
9. Der Zwischenhändler reicht seine eigene Rechnung (sowie weitere notwendige Dokumente, die nicht unter dem Back-to-Back vorgelegt worden sind) ein.
10. Sobald alle Dokumente vorliegen, verlangt die Bank Zahlung von der eröffnenden Bank des Originalakkreditivs per Swift (oder von einer benannten Remboursbank). Die eröffnende Bank belastet das Konto des Auftraggebers und führt die Zahlung zu Gunsten der eröffnenden Bank des Back-to-Back (10a) aus, welche die Dokumente an die eröffnende Bank des Originalakkreditivs (10b) sendet.
11. Die Bank erkennt das Konto des Zwischenhändlers.
12. Die eröffnende Bank des Originalakkreditivs überprüft die Dokumente und sendet diese an den Käufer.

Stand-by Letter of Credit: Grundsätzliches

Der Stand-by Letter of Credit ist ein Instrument zur Garantierung von Zahlungen und Leistungen (z.B. Bezahlung von Warenlieferungen, Sicherung von Offerten, Erfüllung von Werkverträgen usw.). Der Stand-by Letter of Credit ist in der Form ein Akkreditiv im Zweck aber eine Garantie. Wie die Garantie wird er nur gezogen, wenn der Hauptschuldner (z.B. Käufer) seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.

Wann empfehlenswert

Er übernimmt in Ländern, in denen Banken keine Garantien abgeben dürfen (z.B. in den USA), die Aufgaben der bei uns gebräuchlichen Bankgarantien. Man trifft den Stand-by Letter of Credit häufig im internationalen Ölgeschäft an.

Regeln der IHK für Stand-by Letter of Credit

Die IHK (Internationale Handelskammer) hat per 1.1.1999 mit den «Internationalen Stand-by Practices ISP98» neue Regeln für die Eröffnung von Stand-by-Akkreditiven herausgegeben. Die Zürcher Kantonalbank wird ihre eigenen Stand-by-Akkreditive jedoch wie bisher den ERA 600 der IHK unterstellen. Auf Wunsch erhalten Sie von uns gerne weitere Informationen über die neuen Regeln für Stand-by-Akkreditive.

Anmerkungen

Ein Stand-by Letter of Credit verfällt unbenützt, wenn die darin umschriebenen Lieferungen und Leistungen usw. vertragsgemäss ausgeführt worden sind.

Abtretung des Akkreditiv-Erlöses

Eine Abtretung des Akkreditiv-Erlöses des Begünstigten ist möglich, auch wenn das Akkreditiv nicht als übertragbar bezeichnet ist.

Siehe auch ERA 39

Bedeutung des Akkreditivs für den Importeur/Käufer

Angenommen, Sie kaufen Ware aus dem Ausland und haben sich entschieden, deren Bezahlung mittels eines Akkreditivs abzuwickeln. Oberstes Gebot:

Eindeutige Vertragsklauseln

Achten Sie schon bei Ihren Verhandlungen mit dem Verkäufer darauf, dass die Vertragsbedingungen vollständig und klar umschrieben werden. Es erleichtert Ihnen später, diese Vertragsbedingungen in Akkreditiv-Bedingungen umzusetzen, die auch für den Verkäufer annehmbar sind. Für die Umschreibung der Lieferklausel verwenden Sie mit Vorteil die Begriffe der Incoterms.

Incoterms Siehe Seite 169. Ein Muster des Formulars finden Sie auf Seite 43

Unser Tipp: Benutzen Sie bei den Verkaufsverhandlungen unser Formular «Akkreditiv-Eröffnungsauftrag» als Gedankenstütze. Es enthält alle Details, die geregelt sein sollten.

Wir möchten dabei nochmals auf folgende Akkreditiv-Grundsätze hinweisen:

- A** Akkreditive sind von Kauf- oder anderen Verträgen getrennte Geschäfte. Die Banken haben in keiner Hinsicht etwas mit solchen Verträgen zu tun (ERA 4).
- B** Im Akkreditiv-Geschäft befassen sich die Banken ausschliesslich mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienstleistungen und/oder anderen Leistungen, auf die sich die Dokumente beziehen können (ERA 5).

Der Akkreditiv-Eröffnungsauftrag an die Bank

Hier verfolgen wir, wie die Firma Importvertrieb AG die vorgenannten Grundsätze in die Praxis überträgt: Sie hat von der Export Ltd. in Hong Kong per Fax die Auftragsbestätigung erhalten. Darin hat ein Mitarbeiter bereits einige Akkreditiv-Bedingungen notiert.

Als nächsten Schritt erteilt die Importvertrieb AG unserer Bank den Auftrag zur Eröffnung des Akkreditivs. Unser Auftragsformular und die dazugehörige Checkliste auf Seite 46 erleichtern dem Sachbearbeiter die Arbeit und stellen sicher, dass alle für Sie wichtigen Angaben und Dokumente im Auftrag enthalten sind. Fehler im Eröffnungsauftrag können sich negativ auswirken, denn jede Akkreditiv-Abänderung bedarf der Zustimmung des Verkäufers (ERA 10a).

Fax-Auftragsbestätigung der Export Ltd., Hong Kong

| | | |
|-----------|--|------------|
| | Date: September 20, 20.. | Fax |
| 1. | From: Export Limited, Hong Kong To: Importvertrieb AG, Zurich | |
| | Order Confirmation No. 10/94/144/CH | |
| | We refer to your fax order dated September 15, 20.. and are pleased to confirm your order as follows: | |
| 2. | Contract value: HKD 825,000.00 | |
| 3. | Goods: 1,000 men's jackets art. A-500, S/300 M/400 L/300 at a unit price of HKD 50.00, total HKD 50,000.00 2,000 men's jackets art. A-600, S/600 M/800 L/600 at a unit price of HKD 75.00, total HKD 150,000.00 5,000 men's jackets art. A-400, S/1,000 M/2,500 L/1,500 at a unit price of HKD 100.00, total HKD 500,000.00 1,000 men's jackets art. A-300, S/300 M/400 L/300 at a unit price of HKD 125.00, total HKD 125,000.00 | |
| 4. | Delivery terms: CIP Embrach/Embraport (Incoterms 2000) | |
| 5. | Packing: in cartons; each carton contains only goods of the same article no. | |
| | Insurance: covered by exporter | |
| 6. | Quality: Swiss Norm 2000 | |
| 7. | Delivery: latest November 15, 20.. | |
| | Payment: against irrevocable documentary credit to be advised through and payable at the counters of Hong Kong House Bank Ltd., Hong Kong | 9. |
| 8. | L/C fees: in Switzerland for your account in Hong Kong for our account | |
| | Remarks: We should have received the L/C latest on October 20, 20..., otherwise we might not be able to meet the latest delivery date of November 15, 20.. | |
| | We thank you for your order | |
| | Best regards | |
| | Export Limited | |
| | Ms. Sally Wong | |

Notizen für Akkreditiv-Auftrag:

1. Adresse: 12, Queens Road/
P.O.B. 1212, Hong Kong
2. Akkreditiv-Betrag fix, d.h. keine Toleranzen erlaubt
3. 9'000 Stück Men's Jackets für total HKD 825'000.– laut Auftragsbestätigung Nr. 10/94/144/CH vom 20. Sept. 20..
4. Versand von Hong Kong nach Embrach/Embraport
5. Packliste mit Colisanzahl und Hinweis, dass pro Colis nur Jacken gleicher Artikel-Nr. enthalten sind
6. Qualitätszertifikat des Verkäufers, dass Ware der Swiss Norm 2000 entspricht
7. Versandfrist plus 21 Tage = Akkreditiv-Gültigkeit. Zahlbar bei Sicht am Schalter der Hong-Kong House Bank Ltd., 10, Queens Road/P.O.B. 1240, Hong Kong
8. Bankspesen ausserhalb der Schweiz zu Lasten der Export Ltd.
9. Akkreditiv durch ZKB eröffnen lassen

Vom Spediteur erhalten Sie folgende weiteren Weisungen:

- Route: Hamburg–Embrach/Embraport
- Konnossement des multimodalen Transports der Speedyhongtrans Ltd., Hong Kong, mit Notify Adressen: Hausspediteur AG, Zürich, und Käufer selbst
- Ursprungszeugnis GSP Form. A zur Verzollung verlangen

Akkreditiv-Eröffnung unserer Bank aufgrund des Auftrags der Importvertrieb AG



ISSUING BANK
ZÜRCHER KANTONALBANK, ZÜRICH

ADVISING BANK
**HONG KONG HOUSE BANK LTD.
HONG KONG**

SWIFT: HKHBKHHH

40A FORM OF L/C **IRREVOCABLE**

20 OUR REFERENCE **DOK-325000 Q**

31C DATE OF ISSUE **OCTOBER 2, 20xx**

40E APPLICABLE RULES **UCP LATEST VERSION**

31D DATE AND PLACE OF EXPIRY
**DECEMBER 6, 20xx / IN THE COUNTRY OF THE
BENEFICIARY**

50 APPLICANT
**IMPORTVERTRIEB AG
ANKERGASSE 7
8051 ZÜRICH**

59 BENEFICIARY
**EXPORT LTD.
10, QUEENS ROAD
P.O. BOX 1212
HONG KONG**

32B CURRENCY AND AMOUNT
HKD 825,000.00

43P PARTIAL DRAWINGS / SHIPMENTS
ALLOWED

43T TRANSHIPMENT
ALLOWED

44E PORT OF LOADING/AIRPORT OF DEPARTURE
HONG KONG SEAPORT

44F PORT OF DISCHARGE/AIRPORT OF DESTINATION
HAMBURG

44B PLACE OF FINAL DESTINATION/OF DELIVERY
EMBRACH/EMBRAPORT

44C LATEST DATE OF SHIPMENT
NOVEMBER 15, 20xx

45A DESCRIPTION OF GOODS AND / OR SERVICES
**9,000 PCS MEN'S JACKETS FOR A TOTAL OF
HKD 825,000.00, AS PER ORDER CONFIRMATION NO.
10 94/144/CH DATED SEPTEMBER 20, 20XX
CIP EMBRACH/EMBRAPORT**

46A DOCUMENTS REQUIRED

- 1) **SIGNED COMMERCIAL INVOICE IN 1 ORIG. + 2 COPIES**
- 2) **PACKING LIST IN 1 ORIG. AND 2 COPIES, SHOWING
NUMBER OF PACKAGES AND EVIDENCING THAT GOODS
ARE PACKED IN CARTONS AND THAT EACH CARTON
CONTAINS ONLY GOODS OF THE SAME ARTICLE NO.**
- 3) **CERTIFICATE OF QUALITY, ISSUED BY BENEFICIARY,
CONFIRMING THAT GOODS ARE IN COMPLIANCE WITH
SWISS NORM 2000**
- 4) **CERTIFICATE OF ORIGIN GSP FORM 'A' IN ONE
ORIGINAL AND ONE COPY, CERTIFIED BY THE CHAMBER
OF COMMERCE OR SIMILAR AUTHORITY**
- 5) **MARINE INSURANCE CERTIFICATE IN TWO ORIGINALS
IN NEGOTIABLE FROM, COVERING ALL RISKS AS PER
INSTITUTE CARGO CLAUSES (A), INSTITUTE WAR
CLAUSES (CARGO) AND INSTITUTE STRIKE CLAUSES
(CARGO)**
- 6) **FULL SET (3/3 ORIG.) CLEAN ON BOARD BILL OF
LADING FOR MULTIMODAL TRANSPORT, CONSIGNED TO
SHIPPER'S ORDER AND BLANK ENDORSED, MARKED
'FREIGHT PREPAID UPTO EMBRACH/EMBRAPORT',
NOTIFY APPLICANT (FULL NAME AND ADDRESS AS PER
L/C) AS WELL AS HAUSSPEDITEUR AG, ZURICH,
ISSUED AND SIGNED BY SPEDYHONGTRANS LTD., HONG
KONG**

47A ADDITIONAL CONDITIONS
ALL DOCUMENTS MUST BE IN ENGLISH

71B COMMISSIONS / CHARGES
**ALL COMMISSIONS AND CHARGES OUTSIDE THE COUNTRY OF
THE ISSUING BANK ARE FOR BENEFICIARY'S ACCOUNT**

48 PERIOD FOR PRESENTATION OF DOCUMENTS
**DOCUMENTS MUST BE PRESENTED WITHIN 21 DAYS AFTER
THE DATE OF SHIPMENT BUT ALSO WITHIN THE VALIDITY
OF THIS L/C**

49 CONFIRMATION INSTRUCTIONS
WITHOUT

78 INSTRUCTIONS TO PAYING/ACCEPTING/NEGOTIATING BANK
**UPON RECEIPT OF A SWIFT FROM THE ADVISING BANK
THAT STRICTLY CREDIT CONFORM DOCUMENTS HAVE BEEN
PRESENTED AT THEIR COUNTERS IN HONG KONG AND
FORWARDED TO US BY COURIER SERVICE, WE WILL COVER
THEM AT THEIR CONVENIENCE WITH VALUE 3 BANKING
DAYS AFTER RECEIPT OF SUCH SWIFT MESSAGE.
OUR ADDRESS: ZURCHER KANTONALBANK, DOCUMENTARY
DEPT., NEUE HARD 9, CH-8005 ZURICH, SWITZERLAND**

Formularmuster «Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs» mit Checkliste (kann online ausgefüllt werden und enthält Dropdown Felder)



Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditives

übertragbar (das Akkreditiv soll übertragbar sein)

zu eröffnen per SWIFT
Gültigkeit
in (Ort/Land)

Auftraggeber
Firma/Name/Vorname
Strasse, Nr./Postfach
PLZ/Ort

Begünstigter

Firma/Name/Vorname
Strasse, Nr./Postfach
PLZ/Ort
Land

Währung
Betrag
Toleranz + % / - %

Bank des Begünstigten _____

benütztbar bei der avisierenden Bank
der eröffnenden Bank (ZKB)
irgendeiner Bank im Lande des
Begünstigten
Sicht
Negozierung
aufg. Zahlung Tage
nach

SWIFT-Code (sofern bekannt) _____

zahlbar bei

Das Akkreditiv ist benütztbar gegen Übergabe der nachstehenden Dokumente:

Handelsrechnung (-fach), unterzeichnet

Packliste (-fach)

Versicherungspolice, - zertifikat (-fach) deckend all risks as per Institute Cargo Clauses A oder

Versicherung wird durch den Käufer gedeckt

Ursprungszeugnis (-fach)

Original reist mit der Ware

Transportdokumente

See:

Konnossement, voller Satz (Hafen-zu-Hafen B/L)

an Order und blanko indossiert

lautend: _____

Luft:

Luft-Frachtbrief (Original Nr. 3 for shipper)

Haus- (Spediteur-) AWB wird akzeptiert

Strasse:

Intern. Frachtbrief CMR (Strassentransport)

Bankspesen ausserhalb der Schweiz **gehen zu Lasten des Begünstigten**
Das Akkreditiv ist durch Ihren Korrespondenten **unverbindlich zu avisieren**

Besondere Bedingungen

Sonstige Bemerkungen/Instruktionen:

Belastung auf Konto Nr.

Wir bitten Sie um telefonische Information vor
Konto-Belastung
Kontaktperson
Telefon Direktwahl
oder Fax

Ort und Datum

**Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en)
des Auftraggebers**

Dieser Auftrag unterliegt den derzeit gültigen **«Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive»** der Internationalen Handelskammer, Paris sowie den **«Allgemeinen Geschäftsbedingungen»** der Zürcher Kantonalbank.

Checkliste für den Eröffnungsauftrag

Die folgende Checkliste wird Ihnen beim Ausfüllen unseres Akkreditiv-Eröffnungsauftrags behilflich sein:

Gültigkeit in (Ort/Land)

Innerhalb welcher Gültigkeitsfrist muss der Verkäufer die Dokumente spätestens bei der im Kredit benannten Bank einreichen? Zudem dürfen die Dokumente nicht später als 21 Tage nach dem gewünschten Verladedatum präsentiert werden, es sei denn, Sie schreiben eine andere Frist vor. *ERA 6 und 14c*

Begünstigter

Korrekturer Firmenname und genaue, vollständige Anschrift des Verkäufers. Dies ermöglicht unserem Korrespondenten die prompte Avisierung des Begünstigten.

Bank des Begünstigten

Ist Ihnen die Bankverbindung des Verkäufers bekannt? Wenn nicht, leiten wir den Kredit über unseren Korrespondenten im betreffenden Land.

ERA 37

Auftraggeber

Ihr Firmenname sowie Ihre Domiziladresse mit Strasse und Nummer.

Währung/Betrag

Akkreditiv-Betrag, der sich meist aus Warenmenge x Einzelpreis zusammensetzt.

Toleranz

Ist der Akkreditiv-Betrag fix (fester Totalbetrag), max. (Höchstbetrag) oder zirka (erlaubte Abweichung $\pm 10\%$)? Bei gewissen Warengattungen drängt sich eine Toleranz wie «zirka» « $\pm 10\%$ » auf, da exakte Verschiffungsgewichte nicht im Voraus bestimmt werden können. Bei anderen Toleranzen müssten Sie diese in Prozentzahlen ausdrücken, z.B. $\pm 5\%$. *ERA 30*

benützlich bei

Der Verkäufer schätzt es, wenn das Akkreditiv bei seiner Bank vor Ort zahlbar ist. Eine Zahlbarstellung bei der ZKB, Zürich, hat aber Vorteile für Sie als Käufer. Wie sind Ihre entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verkäufer? *ERA 6*

zahlbar bei

- bei Sicht (der Dokumente)?
 - durch aufgeschobene Zahlung, xx Tage nach Ausstellungsdatum des Transportdokuments oder nach Dokumenteneinreichung?
- oder wurde eine aufgeschobene Zahlung fällig z.B. xx Tage nach Ausstellungsdatum des Transportdokuments oder nach Dokumenteneinreichung, mit dem Verkäufer vereinbart? *ERA 2*

Handelsrechnung (___-fach)

Muss die Rechnung unterzeichnet, legalisiert oder beglaubigt werden? Deckt der Akkreditiv-Betrag 100% des Warenwertes? Wenn nicht, konsultieren Sie uns. *ERA 18*

Versicherungspolice, -zertifikat [... Original(e) und ... Kopien] deckend

- all risks as per Institute Cargo Clauses A oder
- _____
- Versicherung wird durch den Käufer gedeckt

Genügt eine Versicherungsdeckung über 110% des CIF- oder CIP-Wertes? Welche Risiken sind zu decken? Haben Sie die Ware ohne Versicherungsdeckung z.B. auf Basis EXW (ab Werk) oder FOB (frei an Bord) gekauft? *ERA 28f*

- Ursprungszeugnis (___-fach)
- Original reist mit der Ware
- durch Handelskammer beglaubigt
- einfache Absendererklärung
- GSP Form. A EUR1 (Kopie)

Wird ein Ursprungsnachweis benötigt? Je nach Warengattung und Warenursprung brauchen Sie z.B. für die Verzollung unterschiedliche Dokumente. Im Zweifelsfall weiss Ihr Spediteur Bescheid.

weitere Dokumente

- Packing List (___-fach)
- _____

Erachten Sie es als notwendig, noch andere Dokumente zu verlangen (Packlisten, Gewichtslisten, Qualitäts- oder Analysenzertifikate, Konsularfakturen, Lieferscheine usw.)?

Falls im Akkreditiv nicht näher umschrieben, nehmen Banken solche Dokumente wie präsentiert auf. Sollte zum Beispiel die Packliste Detailangaben pro Colis enthalten, so schreiben Sie im Auftrag: «packing list indicating contents and weight of each package» und nicht nur «Packliste»!

ERA 14

Transportdokument

Falls es Ihnen möglich ist, auf die Wahl des Frachtführers Einfluss zu nehmen, lassen Sie sich durch Ihren Spediteur einen vertrauenswürdigen Frachtführer empfehlen. Er wird Ihnen gerne auch den Wortlaut des im Akkreditiv zu verlangenden Transportdokuments formulieren.

- Konnossement, voller Satz (3/3)
- Port-to-Port B/L
- B/L für mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten
- an Order und blanko indossiert

Seefracht und/oder multimodaler Transport

Handelt es sich um eine klassische Hafen-zu-Hafen-Verschiffung oder erfolgt der Transport mittels zweier oder mehrerer verschiedener Beförderungsarten (multimodaler Transport)?

ERA 20 (Hafen zu Hafen)

ERA 19 (mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten)

mit Vermerk

- Freight collect
- Freight prepaid

Bei Preisklauseln EXW, FCA, FAS und FOB ist «Freight collect» sinnvoll, bei CFR-, CPT- und CIP-Klauseln dagegen «Freight prepaid».

- Luftfrachtbrief* (Original)
- House-AWB (Spediteur) gestattet

Luftfracht

Weist der Luftfrachtbrief das effektive Flugdatum aus? Wenn nicht, gilt das Ausstellungsdatum als Verladedatum.

Reist Ihre Ware im Sammelverkehr, stellt der Spediteur unter Umständen ein House-AWB aus. *ERA 23*

- Duplikatfrachtbrief (Bahn)*
- CMR-Frachtbrief (Strasse)

Strassentransport

Schreiben Sie einen CMR-Frachtbrief oder eine Spediteurbedecheinigung vor. Ihr Spediteur berät Sie gern.

Bahntransport

Soll Versand per Fracht-, Eilgut oder Expressgut erfolgen? (Frachtbrief-duplikat oder Expressgutschein)

- Spediteur-
 - Übernahmebescheinigung FCR*
 - Versandbescheinigung FCT*
- Soll die Spediteurbedecheinigung
 - den unwiderruflichen Versand der Ware an eine bestimmte Partei
 - die unwiderrufliche Übernahme der Ware zum Versand an eine bestimmte Partei oder

- die unwiderrufliche Übernahme der Ware zur ausschliesslichen Verfügung einer bestimmten Partei ausweisen?

Falls Sie die Partei nicht vorschreiben, werden wir Sie als Akkreditiv-Auftraggeber einsetzen.

«Notify» Adresse

Soll das Transportdokument eine Notify Adresse angeben?

Die als Notify Adresse vermerkte Partei wird bei Ankunft der Ware verständigt. Sollten Sie im Transportdokument nicht als Empfänger figurieren, so empfehlen wir, die Anschrift Ihrer Firma als Notify Adresse anzugeben.

letztes Verladedatum

Wann soll die Ware spätestens verladen werden, damit sie rechtzeitig in Ihren Besitz gelangt?

Ware (kurze Beschreibung, evtl. Menge, Einheitspreis usw.)

Warenbezeichnung

Eine kurze und präzise Warenbezeichnung vereinfacht die Eröffnung und Dokumentenprüfung! Falls Sie den Betrag im Währungs-/Betragsfeld näher umschrieben haben – mit zirka oder ± XX% –, muss dies in der Regel bei der Warenmenge ebenfalls geschehen!

Schreiben Sie die Warenbezeichnung in Englisch vor. Banken übersetzen die Warenbeschreibung normalerweise nicht.

Beachten Sie bitte auch ERA 30, welche gewisse Mengenabweichungen zulässt, falls das Akkreditiv dies nicht ausdrücklich verbietet.

Lieferklausel (Incoterms)

- EXW FCA FOB CFR
 CPT CIF CIP
 Ort des Kostenübergangs:

Der Kostenübergang der Ware muss in der Preisklausel namentlich erscheinen (Incoterms).

Teilverladung

- gestattet nicht gestattet

Gestatten Sie Teilverladung?

Falls die Anzahl der Teilverladungen eingeschränkt werden soll, bitte zusätzlich unter «Besondere Bedingungen» unten erwähnen! *ERA 31,32*

Umladungen

- gestattet nicht gestattet

Ist eine Umladung während des Verlaufs des Transports aufgrund des Transportwegs (verschiedene Transportmittel) zwischen bernahmeort und Bestimmungsort notwendig?

Verladung/Verschiffung

von _____ nach _____

Berücksichtigen Sie Transportart und -weg sowie Übernahme- und Bestimmungsort, welche vom Ort des Kostenübergangs (= Lieferklausel) abweichen können. Wenn die Ware von Hong Kong nach Hamburg verschifft und unter dem gleichen Transportdokument bis Endbestimmung Embrach/Embraport per Bahn weiterspediert werden soll, schreiben Sie vor: «Despatch from Hong Kong to Embrach/Embraport via Hamburg» (multimodal transport).

Bankspesen ausserhalb der Schweiz

zu unseren Lasten

zu Lasten des Begünstigten

Wer trägt laut Vertrag die Akkreditiv-Kosten im In- und Ausland? Falls Sie im Auftrag nichts erwähnen, gehen sämtliche Kommissionen und Spesen zu Ihren Lasten. Die weitaus häufigste Bedingung ist jedoch: «All commissions and charges outside of Switzerland are for beneficiaries' account»

Das Akkreditiv ist durch Ihren Korrespondenten

unverbindlich zu avisieren

unter Hinzufügung seiner Bestätigung zu avisieren

Wünscht der Verkäufer gemäss Vertrag eine Bestätigung des Kredits durch die avisierende Bank im Ausland?

ERA 7, 8

Besondere Bedingungen

Hier können Sie im Formular nicht speziell vorgesehene Akkreditiv-Bedingungen aufführen, z.B.

- gestaffelte Verschiffungstermine
- maximal zwei Teilverladungen zulässig
- Dokumenteneinreichungsfrist kürzer oder länger als die in ERA 14 erlaubten 21 Tage nach Verladeterminum. Schreiben Sie z.B.: «Documents must be presented within 10 days after B/L date» *ERA 14c*

Belastung auf Konto Nr. (CHF/Fremdwährung)

Faktura- resp. Kreditbetrag

Kommission und Spesen

Eindeckung der Fremdwährung

sofort Termin bei Benützung

Haben Sie Ihre Kontonummer erwähnt? Obwohl Sie noch nicht genau wissen, wann der Akkreditiv-Betrag zur Zahlung fällig wird, können wir Ihnen für die Absicherung des Kursrisikos bei Fremdwährungen eine vorteilhafte Lösung vorschlagen. Rufen Sie uns an.

Ort und Datum

Sachbearbeiter/Referenz

Firmenstempel und rechtsgültige

Unterschrift(en)

Telefonnummer

Die Änderung des Akkreditivs

Blieben wir bei unserem Fallbeispiel, Seite 38.

Bei Erhalt der verbindlichen Akkreditiv-Bestätigung seiner Hausbank in Hong Kong stellt der Verkäufer fest, dass er einige der darin enthaltenen Bedingungen nicht einhalten kann. Er muss deshalb den Käufer um entsprechende Änderungen im Kredit bitten.

Date: October 8, 20..

Fax

From: Export Limited, Hong Kong
To: Import vertrieb AG, Zürich
Re: L/C opening dated Oct. 1, 20..

Please amend the L/C as follows:
A) extend latest shipment date to
November 20, 20..
B) extend expiry date to
December 11, 20..
C) Partial shipments allowed

Thank You
EXLIHONG

Die Firma Importvertrieb AG muss, sofern sie die gewünschte Abänderung veranlassen will, der Zürcher Kantonalbank einen entsprechenden unterzeichneten Akkreditiv-Abänderungsauftrag einreichen. Wir werden den Auftrag sofort fernschriftlich an die bestätigende Bank in Hong Kong übermitteln.

Die Akkreditiv-Benützung

Bei Einreichung der Dokumente durch den Verkäufer wird die bestätigende Bank in Hong Kong prüfen, ob sie den Kreditbestimmungen entsprechen, und unsere Bank unter fernschriftlicher Anzeige für den Fakturabetrag belasten. Mit gleicher Wertstellung wird von uns dann der Käufer belastet.

Unsere Belastungsanzeige zum Fallbeispiel von Seite 17

Internationales Geschäft



Importvertrieb AG
Ankergasse 7
8001 Zürich

Postfach/P.O. Box
8010 Zürich 8005 Zürich

Telefax +044 292 87 98
Internet www.zkb.ch
SWIFT ZKBKCH2280A

Zürich, 5. November 20xx

Kontakt Max Muster
Referenz MW/IFA
Direktwahl 044 292 xx xx
E-Mail max.muster@zkb.ch

Dokumentengeschäfte

Ihre Referenz: Harry Einkäufer Hein/10/20
Unsere Referenz: DOK-325000 Q
Akkreditivbetrag: HKD 825'000.00
Wert der Dokumente: HKD 700'000.00
Benützung: Teil

Von unserem Korrespondenten erhielten wir per SWIFT die Benützungsanzeige. Die Einzelheiten der Abrechnung ersehen Sie aus nachfolgender Belastungsanzeige:

| | | |
|----------------------------|----------------|-----------------------|
| Abrechnungsdetails: | HKD 700'000.00 | Wert der Dokumente |
| | HKD 1'650.00 | Eröffnungskommission |
| | HKD 1'400.00 | Auszahlungskommission |
| | HKD 750.00 | Änderungskommission |
| | HKD 100.00 | Porti und Spesen |
| | HKD 703'900.00 | Totalbetrag |
| | ===== | |

Abrechnung: Wir belasten Ihr Konto wie folgt:
Nr. 1100-00111.111

Betrag: CHF 82'300.00
d.h.: HKD 703'900.00 zu 11.6920
Valuta: 10 November 20xx

Freundliche Grüsse
Zürcher Kantonalbank

Anzeige gültig ohne Unterschrift

Staatsgarantie

Abweichungen in Dokumenten

Nach Erhalt der Dokumente in Zürich werden wir diese unter Berücksichtigung der im Kapitel «Bedeutung des Akkreditivs für Exporteure/Verkäufer» zu findenden Checkliste genauestens überprüfen. Wenn die Dokumente in Ordnung sind, werden wir sie dem Käufer umgehend aushändigen.

Checkliste Siehe Seite 68

Sollten die Dokumente jedoch Abweichungen enthalten, so dürfen wir sie aufgrund ERA 16 nicht aufnehmen. Als eröffnende Bank sind wir dann gehalten, den Einreicher der Dokumente umgehend über die Rückweisung der Dokumente zu informieren und die Dokumente bei uns zu behalten.

Siehe auch ERA 14d

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Käufer in den meisten Fällen solche Dokumente trotzdem aufnehmen will; sei es, weil die Abweichungen für ihn ohne Bedeutung sind, weil er auf die Ware angewiesen ist oder weil er den Verkäufer nicht verärgern will. Sobald wir Abweichungen feststellen, nehmen wir daher mit Ihnen als Käufer und Akkreditiv-Auftraggeber telefonisch Kontakt auf, um Ihnen die Gelegenheit zu geben, uns sofort anzuweisen, die Dokumente trotz der Abweichungen aufzunehmen. Können Sie sich nicht sofort entscheiden

oder können wir Sie nicht sofort nach Feststellung der Dokumentenmängel erreichen, werden wir den Einreicher der Dokumente noch am gleichen Tag über die Rückweisung der Dokumente fernschriftlich benachrichtigen, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Dokumente aufgrund ERA 14b als aufgenommen gelten.

Unsere Akkreditiv-Spezialisten beraten Sie gerne!

Bei komplizierteren Transaktionen kann es für Sie von Vorteil sein, schon zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen die Dienste unserer Akkreditiv-Spezialisten in Anspruch zu nehmen.

Da Sie von unserer Bank zudem bei der Akkreditiv-Eröffnung eine bedingte, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer verlangen, drängt es sich auf, mit uns schon vor Vertragsabschluss die Art der notwendigen Deckung zu besprechen. Besteht keine entsprechende Kreditlimite, werden wir Ihnen gerne Vorschläge zur Lösung dieser Frage unterbreiten.

Bedeutung des Akkreditivs für den Exporteur/Verkäufer

Angenommen, ein neuer Kunde in Übersee möchte von Ihnen ein Angebot. Sie kennen den Kunden nicht näher und entschliessen sich, nur gegen Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs zu liefern. Soll es bestätigt oder nur unverbindlich avisiert werden? Wo soll der Ort der Gültigkeit, wo jener der Zahlbarstellung sein? Wie die Analyse auf der Seite 62 zeigt, hängt von diesen Faktoren ab, welche Risiken das Akkreditiv für Sie abdeckt.

Oberstes Gebot:

Eindeutige Vertragsklauseln

Ihre Offerte und der Kaufvertrag sollten alle Punkte enthalten, die zur Eröffnung eines Akkreditivs wichtig sind.

Das sind neben Preisangaben, Akkreditiv-Währung und -Betrag, Lieferbedingungen, Transportart und -weg, Teillieferungs- und Umladevorschriften vor allem auch Zahlungsbedingungen einschliesslich Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit des Akkreditivs, Ihre Bankverbindung und Bestätigungshinweis. Bis wann

ist das Akkreditiv zu eröffnen, bis wann muss es für Verschiffung und Dokumenteneinreichung gültig sein? Sie sollten auch im Detail vereinbaren, welche Dokumente im Akkreditiv verlangt werden.

Wenn Sie die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Lande des Käufers als stabil betrachten, begnügen Sie sich vielleicht aus Kostengründen mit einem unwiderruflichen Akkreditiv, welches bei unserer Bank zahlbar gestellt und durch uns, ohne Hinzufügung unserer Bestätigung, zu avisieren ist.

Besonders wichtig für Sie

Die eröffnende Bank sollte einen erstklassigen Ruf haben, da nur sie unter dem Akkreditiv zur Zahlung verpflichtet ist. Wir geben Ihnen gerne die Namen und Anschriften unserer Korrespondenzbanken im Lande des Käufers bekannt und informieren Sie über unsere dortigen Erfahrungen bei früheren Geschäften.

Sind Sie mit den Verhältnissen im Lande des Käufers wenig vertraut oder sind Ihnen Probleme bekannt, bestehen Sie auf die Stellung eines bestätigten Akkreditivs. Sie schreiben dann etwa folgende Zahlungsklausel vor:

Zahlungsklausel

100% des Vertragswertes, abzudecken bis spätestens XX.XX.20XX durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, akzeptabel für den Exporteur, eröffnet durch eine erstklassige Bank, bestätigt durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich, und an deren Schaltern benützbar gegen Sichtzahlung, evtl. aufgeschobene Zahlung (z.B. 90 Tage nach Verladedatum) bei Vorlage der Verladedokumente (Rechnung, Transportdokument usw). Verfall frühestens ... (d.h. letztes Verladedatum ... plus 21 Tage)

Bankspesen im Eröffnungsland z.L. des Käufers

Bankspesen in der Schweiz z.L. des Verkäufers

Payment Terms:

100% of the total contract value to be covered latest on XX.XX.20XX by an irrevocable Documentary Credit, acceptable to the exporter, issued by a prime bank and to be confirmed by Zürcher Kantonalbank, Zurich, available at their counters at sight/by

deferred payment (e.g. 90 days after shipment date) against presentation of shipping documents (invoice etc). Expiry date earliest ... (i.e. latest shipment date ... plus 21 days)

Banking commissions in the country of the import for buyer's account

Banking commissions in Switzerland for seller's account

Wünschen Sie ein bestätigtes Akkreditiv, empfehlen wir Ihnen, schon bei Offertstellung mit unseren Akkreditiv-Experten Kontakt aufzunehmen. Gerne klären wir dann unter Berücksichtigung des Bonitätsstatus des Importlandes und der zu wählenden eröffnenden Bank ab, ob unsere Bank bereit ist, eine Bestätigungszusage zu machen.

Bei Investitionsgütern mit längeren Lieferfristen sollten Sie – besonders wenn die Akkreditiv-Stellung erst kurz vor Verschiffung der Ware erfolgt – zumindest das politische Risiko, das Transfer- und Fabrikationsrisiko sowie das Delkredererisiko durch die SERV versichern lassen. Damit schützen Sie sich für den Fall, dass die Akkreditiv-Eröffnung wider Erwarten ausbleibt, und erleichtern uns die Zusage der Akkreditiv-Bestätigung bei Drittwelt- oder Schwellenländern.

SERV = *Schweizerische Exportrisikoversicherung*

Prüfung des Akkreditivs durch uns!

Unter Berücksichtigung der Vorschriften in den ERA-Artikeln prüfen wir nach Erhalt zuerst den Text des Akkreditivs wie folgt:

Kann die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs (der Bank) mittels Unterschriftenkontrolle oder Entschlüsselung festgestellt werden?

ERA 9b+f

Wenn nicht, avisieren wir den Begünstigten mit folgendem Vorbehalt:

- «Leider sind wir im Moment nicht in der Lage, die Echtheit des Akkreditivs festzustellen. Wir haben die eröffnende Bank gemäss ERA Art. 9f um Richtigstellung ersucht und werden Ihnen baldmöglichst wieder berichten.»

Enthält das Akkreditiv unklare/unerfüllbare Bedingungen? (Gültigkeit bereits abgelaufen/Widersprüche/fehlende Klauseln usw.)

Wenn ja, informieren wir den Begünstigten provisorisch wie folgt:

- «Da das Akkreditiv unvollständig/fehlerhaft ist, können wir Ihnen derzeit nur eine unverbindliche Faxkopie zur Unterrichtung zusenden. Sobald die eröffnende Bank die markierten Mängel beseitigt hat, werden wir auf die Frage der Avisierung zurückkommen.»

Sind bei uns die Voraussetzungen gegeben, um das Akkreditiv dem Begünstigten in der von der eröffnenden Bank gewünschten Form zu avisieren?

ERA 8

Wenn nicht, avisieren wir den Begünstigten z.B. mit folgendem Vorbehalt:

- «Wir prüfen zurzeit die Möglichkeiten, diesem Akkreditiv unsere Bestätigung hinzuzufügen, und werden Ihnen so bald wie möglich wieder berichten. Unverbindliche Avisierung gemäss ERA Art. 8d.»

Enthält das Akkreditiv einschränkende Bedingungen, mit denen der Käufer Einfluss auf die korrekte Erfüllung durch den Begünstigten nehmen kann (Stopp-Klauseln)? Wenn ja, avisieren wir den Begünstigten z.B. mit folgender Warnung:

- «Bitte beachten Sie, dass Sie zur Erfüllung der folgenden Stopp-Klausel auf den guten Willen Ihres Abnehmers angewiesen sind: «Inspektionszertifikat ausgestellt durch den Käufer.»

Sind die Akkreditiv-Bedingungen unvollständig, unklar oder nicht erfüllbar, ersuchen wir die eröffnende Bank – in Absprache mit Ihnen – um sofortige Richtigstellung (ERA Art. 12). Sind die Bestimmungen eindeutig und klar, avisieren wir dem Begünstigten das Akkreditiv, je nachdem ohne Verbindlichkeit für unsere Bank (ERA Art. 9) oder unter Hinzufügung unserer Bestätigung (ERA Art. 8a).

Gültigkeitsort

Gemäss Artikel 6 der UCP müssen sämtliche Akkreditive ein Verfalldatum vorschreiben. Bis zu diesem Verfalldatum müssen die Dokumente bei derjenigen Bank eingetroffen sein, bei der das Akkreditiv verfügbar ist

**31D DATE AND PLACE OF EXPIRY
MAY 31, 20XX/AT THE COUNTERS OF THE ISSUING BANK**

Ist das Akkreditiv bei der eröffnenden Bank verfügbar, bedeutet das für den Begünstigten nichts anderes, als dass seine Dokumente bis zum vorgeschriebenen Datum in den Händen der eröffnenden Bank sein müssen!

Falls die avisierende Bank die Dokumente nicht sehr speditiv bearbeitet oder die Post/Kurier etwas langsam ist, läuft er Gefahr, dass die Dokumente zu spät bei der eröffnenden Bank ankommen und somit unstimmig sind. Damit ist die eröffnende Bank nicht mehr zur Zahlung verpflichtet. Wenn immer möglich sollte ein Akkreditiv daher im Lande des Begünstigten verfügbar sein.

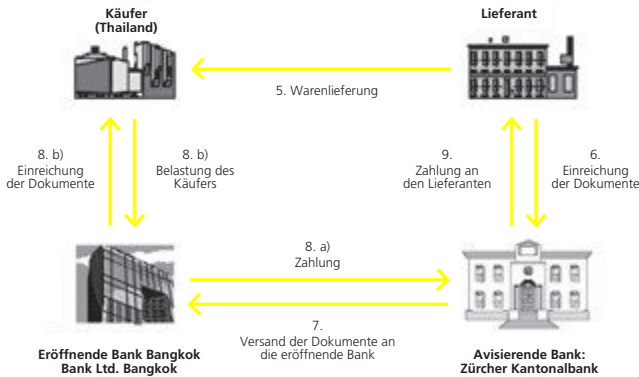
Zahlungsort

Der Zahlungsort ist der Ort der Bank, mit der das Akkreditiv verfügbar ist und von wo aus die Zahlung freigegeben wird. Er ist in der Regel mit dem Gültigkeitsort identisch.

**41D AVAILABLE WITH/BY
ISSUING BANK PAYMENT**

Das bedeutet, dass die Zahlung erst freigegeben wird, wenn die eröffnende Bank die Dokumente erhalten und sie für gut befunden hat. Auch das Beispiel unter Punkt 3, Ablauf eines Akkreditives, zeigt das Beispiel eines L/Cs zahlbar an den Schaltern der eröffnenden Bank:

Dokumentenfluss und Zahlung



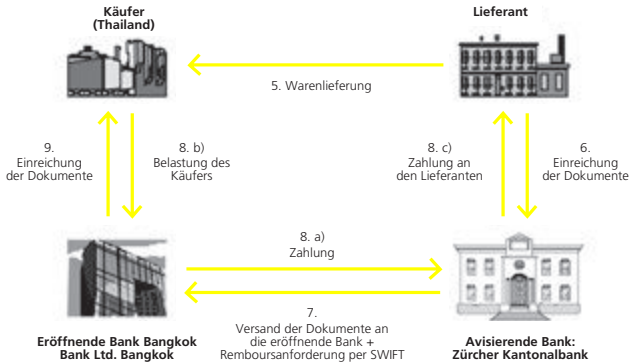
Der Begünstigte trägt das **Postlauf-risiko**, also das Risiko, dass die Dokumente unterwegs verloren gehen. Treffen die Dokumente nie bei der eröffnenden Bank ein, wird sie auch nie die Zahlung auslösen.

Es ist übrigens nicht notwendig, die Dokumente bei der avisierenden Bank einzureichen, wenn das Akkreditiv bei der eröffnenden Bank zahlbar ist oder aber auch bei «irgendeiner Bank» verfügbar ist. Wenn das Akkreditiv über

die Bank «X» avisiert wurde, können Sie die Dokumente in einem solchen Fall problemlos der ZKB präsentieren. Es wäre theoretisch auch möglich, die Dokumente direkt der eröffnenden Bank einzureichen. Auf Grund der grossen räumlichen Distanz empfiehlt sich dies jedoch selten. Wenn die avisierende Bank das Akkreditiv aber bestätigt, sollten die Dokumente unbedingt der bestätigenden Bank eingereicht werden. Sonst entfällt die Zahlungsverpflichtung dieser Bank.

Wenn das Akkreditiv an den Schaltern der avisierenden Bank zahlbar ist, sieht der Ablauf wie folgt aus:

Dokumentenfluss und Zahlung



7. Wenn die avisierende Bank die Dokumente geprüft und sie für kreditkonform befunden hat, sendet sie sie an die eröffnende Bank und verlangt gleichzeitig die Zahlung per SWIFT, entweder direkt von der eröffnenden Bank oder von einer Remboursbank, die ermächtigt wurde, solche Remboursanforderungen zu Lasten der eröffnenden Bank zu honorieren. Falls die eröffnende Bank ein Konto bei der avisierenden Bank unterhält, kann dieses direkt belastet werden.
8. a) Die Zahlung an die avisierende Bank erfolgt bevor die Dokumente bei der eröffnenden Bank eingetroffen sind.
8. b) Die eröffnende Bank belastet das Konto des Käufers, wenn sie die Zahlung an die avisierende Bank ausführt.
8. c) Die avisierende Bank schreibt das Geld dem Lieferanten gut. Falls das Akkreditiv von der avisierenden Bank bestätigt ist, erfolgt die Zahlung unabhängig davon ob die avisierende Bank das Geld von der eröffnenden Bank erhält oder nicht.
9. Die eröffnende Bank erhält die Dokumente, prüft sie und leitet sie an den Käufer weiter.

Auch das negoziierbare Akkreditiv (available by negotiation) fällt häufig in die Kategorie, bei der der Begünstigte auf sein Geld warten muss, obwohl es ja eigentlich «available at the counters of the negotiating bank» ist. Deutlich wird dies jedoch unter der **Remboursklausel**, also der Klausel, in der die eröffnende Bank der negoziierenden Bank mitteilt, wie sie ihr Geld überwiesen bekommt:

41D AVAILABLE WITH/BY
ANY BANK NEGOTIATION

...

78 INSTRUCTIONS TO PAYING/ACCEPTING/NEGOTIATING BANK UPON RECEIPT OF DOCUMENTS IN COMPLIANCE WITH THE CREDIT TERMS AT OUR COUNTERS, WE UNDERTAKE TO HONOR DRAFTS IN ACCORDANCE WITH THE NEGOTIATING BANK'S INSTRUCTIONS.

Die eröffnende Bank wird die Zahlung also erst freigeben, wenn sie die Dokumente erhalten und für gut befunden hat. Banken in der Schweiz sind normalerweise nicht bereit, bei einem unbestätigten Akkreditiv im eigentlichen Sinne des Begriffes zu «negoziieren», also das Geld bereits

vor Erhalt dem Begünstigten auszu zahlen und dafür einen Zins für die Zeit bis zum Erhalt abzuziehen. In der Regel wird die Bank in der Schweiz das Negoziierungsakkreditiv behandeln wie ein Akkreditiv, das bei der eröffnenden Bank verfügbar ist, d.h. sie wird die Zahlung erst ausführen, wenn sie das Geld von der eröffnenden Bank erhalten hat.

Für den Begünstigten bedeutet dies:

- eine Zeitverzögerung, bis er sein Geld erhält
- er trägt das Risiko, dass die eröffnende Bank die Dokumente wegen gesuchter, kleiner Unstimmigkeiten refüsiert

Weil das Risiko, dass Dokumente wegen kleinster Unstimmigkeiten abgelehnt werden, nicht zu unterschätzen ist, geben viele Banken für Akkreditive aus China, die grundsätzlich immer unbestätigt sind und bei denen die Zahlung durch die chinesische Bank erst freigegeben wird, nachdem sie die Dokumente erhalten hat, **ingeschränkte Bestätigungen** ab. In einer solchen Bestätigung verpflichtet sich eine Bank beispielsweise zur Zahlung, nachdem sie von der chinesischen Bank eine schriftliche Meldung erhalten hat, dass die Dokumente als kreditkonform akzeptiert worden sind.

Die Bank übernimmt damit nur das Transfer- und das Delkredererisiko, nicht aber das **Dokumentenrisiko** (also das Risiko, dass die Dokumente von der eröffnenden Bank als unstim- mig abgelehnt werden).

Bei einem unbestätigten Akkreditiv, das in der Schweiz zahlbar ist, bei dem das Geld also von einer Rem- boursbank eingefordert werden kann, wird die avisierende Bank allenfalls bereit sein, dem Begünstigten das Geld zu überweisen, bevor sie selber die Deckung von der eröffnenden Bank erhalten hat. Die Gutschrift wird dann **«Eingang vorbehalten»** erfol- gen und muss vom Begünstigten an die avisierende Bank zurückgegeben werden, falls diese von der eröffnen- den Bank keine Zahlung erhält.

Ein Exportakkreditiv, das zahlbar in der Schweiz ist, muss immer auch gültig in der Schweiz sein. Hinge- gen kann ein Akkreditiv, das in der Schweiz gültig ist, auch im Ausland zahlbar sein.

Ein bestätigtes Akkreditiv ist in der Re- gel immer im Lande des Begünstigten zahlbar (Ausnahme: stille Bestätigung China).

Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit – Risikoanalyse

Die nachfolgende Analyse zeigt, dass nicht jedes unwiderrufliche Akkreditiv dem Exporteur die gleichen Risiken abdeckt.

| Ort der Gültigkeit für Dokumenten-einreichung | Zahlbarstellung | Risikostellung des Exporteurs (er trägt folgende Risiken) |
|--|------------------------|---|
|--|------------------------|---|

Akkreditiv bestätigt durch avisierende Bank

| | | |
|-------------------------|---|---|
| im Lande des Exporteurs | bei avisierender Bank im Lande des Exporteurs | <ul style="list-style-type: none">▪ Bonitätsrisiko bestätigende Bank (entfällt bei Zürcher Kantonalbank, da Staatsgarantie)▪ beschränktes politisches Risiko (z.B. Unmöglichkeit, wegen Kriegshandlungen ein vorgeschriebenes Dokument beizubringen) |
|-------------------------|---|---|

Bonitätsrisiko = Risiko der Zahlungsunfähigkeit

Diese erste Variante bietet dem Exporteur den grössten Grad an Sicherheit in Bezug auf den Zahlungseingang.

Akkreditiv unverbindlich avisiert

| | | |
|-------------------------|---|--|
| im Lande des Exporteurs | bei avisierender Bank im Lande des Exporteurs | <ul style="list-style-type: none">▪ politisches, Transferrisiko▪ Bonitätsrisiko eröffnende Bank (Bank des Importeurs) |
| im Lande des Importeurs | bei eröffnender Bank im Lande des Importeurs | <ul style="list-style-type: none">▪ zeitliches und physisches Postlaufisiko▪ politisches, Transferrisiko▪ Bonitätsrisiko eröffnende Bank (Bank des Importeurs) |

Postlaufisiko = Risiko des Dokumentenverlustes (physisch) resp. des zu späten Eintreffens der Dokumente (zeitlich)

Beispiel eines Export-Akkreditives



Zürcher
Kantonalbank

ISSUING BANK
MUSTERBANKING TRUST, HONG KONG

ADVISING BANK
*ZÜRCHER KANTONALBANK
CH-8010 ZÜRICH / SWITZERLAND*

SWIFT: ZKBKCHZZ80A

40A FORM OF L/C *IRREVOCABLE*

20 OUR REFERENCE *L/C 08/15*

31C DATE OF ISSUE *JANUARY 03, 20xx*

40E APPLICABLE RULES *UCP LATEST VERSION*

31D DATE AND PLACE OF EXPIRY
MARCH 31, 20XX / ZÜRICH

50 APPLICANT
*FOREIGN IMPORTERS LTD.
QUEENS ROAD / P.O. BOX 1212
HONG KONG*

59 BENEFICIARY
*SWISS EXPORTERS AG
MOLKENGASSE 10
8001 ZÜRICH, SWITZERLAND*

32B CURRENCY AND AMOUNT
CHF 120,000.00

41D AVAILABLE WITH / BY
ADVISING BANK PAYMENT AT SIGHT

43P PARTIAL DRAWINGS / SHIPMENTS
PROHIBITED

43T TRANSHIPMENT
PROHIBITED

44E PORT OF LOADING/AIRPORT OF DEPARTURE
ZÜRICH AIRPORT

44F PORT OF DISCHARGE/AIRPORT OF DESTINATION
HONG KONG AIRPORT

44C LATEST DATE OF SHIPMENT
MARCH 26, 20xx

- 45A DESCRIPTION OF GOODS AND / OR SERVICES
*10,000 PIECES SWISS LUXURY KNIVES AT CHF 12.00/PC
AS PER SALES CONTRACT NO. 747 DATED 18.12.20XX
DELIVERY TERMS: FCA ZURICH AIRPORT (INCOTERMS 2010)*
- 46A DOCUMENTS REQUIRED
*1) SIGNED COMMERCIAL INVOICE IN 4-FOLD
2) AIR WAYBILL (ORIGINAL FOR THE
CONSIGNOR/SHIPPER) MARKED 'FREIGHT COLLECT'
SHOWING CONSIGNEE: APPLICANT (FULL NAME AND
ADDRESS AS PER L/C), NOTIFY: HOUSEFORWARDER
LTD., HONG KONG, ISSUED BY PANALPINA LTD.,
ZURICH-AIRPORT, AS CARRIER
3) WEIGHT CERTIFICATE IN 3-FOLD, SHOWING GROSS AND
NET WEIGHT OF EACH PACKAGE
4) CERTIFICATE OF ORIGIN IN ONE ORIGINAL AND ONE
COPY, ISSUED BY SWISS CHAMBER OF COMMERCE
5) PACKING LIST IN 2-FOLD SHOWING CONTENT IN
PIECES OF EACH PACKAGE*
- 47A ADDITIONAL CONDITIONS
ALL DOCUMENTS MUST BE IN ENGLISH
- 71B COMMISSIONS / CHARGES
*ALL COMMISSIONS AND CHARGES OUTSIDE THE COUNTRY OF
THE ISSUING BANK ARE FOR BENEFICIARY'S ACCOUNT*
- 48 PERIOD FOR PRESENTATION OF DOCUMENTS
*DOCUMENTS MUST BE PRESENTED WITHIN 21 DAYS AFTER
THE DATE OF SHIPMENT BUT ALSO WITHIN THE VALIDITY
OF THIS L/C*
- 49 CONFIRMATION INSTRUCTIONS
CONFIRM
- 78 INSTRUCTIONS TO PAYING/ACCEPTING/NEGOTIATING BANK
*ON RECEIPT OF A SWIFT FROM THE CONFIRMING BANK
THAT STRICTLY CREDIT CONFORM DOCUMENTS HAVE BEEN
PRESENTED AT THEIR COUNTERS IN ZURICH, WE SHALL
COVER THAT BANK AT THEIR CONVENIENCE WITH VALUE 3
BANKING DAYS AFTER RECEIPT OF SUCH SWIFT ADVICE.*

Beispiel unseres Avisierungsschreibens an den Exporteur

Internationales Geschäft



Zürcher
Kantonalbank

Swiss Exporters Ltd.
Molkengasse 10
8001 Zürich

Postfach/P.O. Box
8010 Zürich

8005 Zürich

Telefax +044 292 87 98
Internet www.zkb.ch
SWIFT ZKBKCH2280A

Zürich, 5. November 20xx

Kontakt Max Muster
Referenz MM/IFA

Direktwahl 044 292 xx xx
E-Mail max.muster@zkb.ch

Dokumentargeschäfte

Ihre Referenz: Export Hong Kong

Wir haben von unsrem Korrespondenten ein unwiderrufliches Akkreditiv zu Ihren Gunsten erhalten. Sie finden in der Beilage eine Kopie des Akkreditiv-Wortlautes.

Bitte erwähnen Sie in Ihrer Korrespondenz mit uns immer unsere nachfolgend genannte Akkreditiv DOK-Referenz-Nummer.

Unsere Referenz: DOK-450000 Q

Wir avisieren Ihnen dieses unwiderrufliche Akkreditiv unter Hinzufügung unserer Bestätigung.

Begünstigter: Sie selbst

Auftraggeber: Foreign Importers Ltd.
Queens Road/P.O. Box 1212
Hong Kong

Eröffnende Bank: Musterbanking Trust Ltd.
Queens Road Central, P.O. Box 1240
Hong Kong

Referenz: L/C 08/15

Betrag des Akkreditivs: CHF 120'000.00
Einhundertzwanzigtausend und 00/100

Datum der Eröffnung: 3. Januar 20xx

Gültig (Datum und Ort): 31. März 20xx, Zürich/Schweiz

Staatsgarantie

DOK-450000 Q

Benützer bei: Zürcher Kantonalbank
durch Zahlung bei Sicht

Wir empfehlen Ihnen, die Akkreditiv-Bedingungen sorgfältig auf ihre Erfüllbarkeit zu überprüfen. Sollten Sie Abweichungen mit den von Ihnen getroffenen Vereinbarungen feststellen, veranlassen Sie beim Auftraggeber auf schnellstem Wege eine entsprechende Abänderung. Nur vollkommen akkreditivkonforme Dokumente garantieren eine rasche und reibungslose Erledigung Ihres Geschäftsfalles.

Unsere Kommissionen und Spesen gehen zu Ihren Lasten.

Für dieses Geschäft beträgt unsere Bestätigungskommission 1% p.a. (min. CHF 200.00) zusätzlich zur Aviskommission von 0.1% (min. CHF 200.00). Unsere Bestätigung versteht sich dahingehend, dass kreditkonforme Originaldokumente bei uns in Zürich eingereicht werden.

Sollten Sie Fragen zu diesem Akkreditiv haben, dann können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Dieses Akkreditiv unterliegt den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive ERA 600, Rev. 2007“ der Internationalen Handelskammer, Paris.

Freundliche Grüsse
Zürcher Kantonalbank

Eine Unterschrift bis CHF 100'000.00

Beilage: Akkreditiv

Wie prüfen Sie als Exporteur bzw. Verkäufer das Akkreditiv?

Vergleichen Sie den Inhalt des Akkreditivs mit den Vertragsbestimmungen.

Nehmen Sie mit Ihrem Hausspediteur und Ihrer Versicherungsgesellschaft Kontakt auf und klären Sie ab, ob die verlangten Dokumente in der gewünschten Form und innerhalb der festgelegten Fristen überhaupt beigebracht werden können.

Sollten Sie dabei Vertragsabweichungen oder sonstige Unstimmigkeiten feststellen, die Ihnen die Erfüllung der vorliegenden Akkreditiv-Bedingungen verunmöglichen, dann veranlassen Sie den Käufer umgehend, durch die eröffnende Bank eine Abänderung der Kreditbestimmungen vorzunehmen.

Wenn Sie die Unstimmigkeiten erst bei Benutzung bemerken, ist es für die nötigen Abänderungen der Kreditbestimmungen meistens zu spät.

Nachstehend finden Sie eine Checkliste, die Ihnen bei der Prüfung des Akkreditivs behilflich ist.

Checkliste zur Prüfung von Export-Akkreditiven

Grundsätzliches (Voranzeigen, ERA, Vorbehalte usw.)

- Handelt es sich nur um einen Voravis oder um den vollen Text der Akkreditiv-Eröffnung? *ERA 11*
- Enthält das Akkreditiv einen Hinweis auf die ERA? *ERA 1*
- Falls angezeigt, bringen wir in unserem Avisierungsschreiben an Sie Vermerke/Vorbehalte an wie zum Beispiel
 - Gutschrift erfolgt erst nach Erhalt der Deckung.
 - Das Akkreditiv tritt erst nach Erfüllung der Klausel ... in Kraft.
 - Leider ist es uns nicht möglich, die Echtheit des Akkreditivs festzustellen. *ERA 9f*

Wünschen Sie dazu noch nähere Erläuterungen? Wir sind jederzeit für Sie da.

Form und Anzeige des Akkreditivs (unbestätigt, bestätigt usw.)

- Falls das Akkreditiv auf eine Fremdwährung lautet, können Sie das Kursrisiko schon jetzt durch ein Devisentermin- oder Optionsgeschäft absichern. Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern. *nicht gedeckte Risiken*

Schliesst das Akkreditiv aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen die genannten übrigen Risiken aus? (Nur eine Variante ankreuzen.)

- Akkreditiv ist gültig und zahlbar im Ausland**, d.h., Dokumente sind wohl bei einer Bank in der Schweiz einzureichen, müssen jedoch innerhalb der Akkreditiv-Gültigkeit bei der eröffnenden Bank oder einer bestätigenden Bank im Ausland eintreffen.
- Akkreditiv ist gültig in der Schweiz, jedoch zahlbar erst nach Eintreffen der Dokumente im Ausland**, d.h., Dokumente sind bei einer Bank in der Schweiz innerhalb der Akkreditiv-Gültigkeit einzureichen. Für die eröffnende Bank oder eine bestätigende Bank im Ausland sind sie erst zur Zahlung/Akzeptierung fällig, wenn die Dokumente dort eintreffen.

- Akkreditiv ist gültig und zahlbar bei einer Bank in der Schweiz, jedoch durch diese nicht bestätigt**, d.h., für die eröffnende oder bestätigende Bank im Ausland wird die Zahlung/ Akzeptierung fällig, sobald die Dokumente in der Schweiz aufgenommen werden.
- Kredit ist durch eine Bank in der Schweiz bestätigt.
- Kredit ist durch die **Zürcher Kantonalbank** bestätigt.

Das Risiko, ein Dokument z.B. wegen plötzlich auftretender Kriegswirren nicht beibringen zu können, kann durch ein Akkreditiv nicht ausgeschlossen werden!

- Entspricht die Fälligkeit der Zahlung – abhängig von der Benützbarkeit (gegen Sicht, aufgeschobene Zahlung, Akzept, Negoziierung) – Ihren Abmachungen?
- Ist das Akkreditiv allenfalls übertragbar? *ERA 38*
- Sind Sie im Akkreditiv als Begünstigter mit richtigem Namen genannt? *ERA 14j*
- Ist der Name des Auftraggebers richtig aufgeführt? *ERA 14j*

Abnehmendes Risiko

nicht gedeckte Risiken

zeitliches und physisches Postlaufisiko im Ausland

politisches Risiko und Transferrisiko

Bonitätsrisiko eröffnende bzw. bestätigende Bank im Ausland

physisches Postlaufisiko im Ausland, politisches Risiko und Transferrisiko

Bonitätsrisiko eröffnende bzw. bestätigende Bank im Ausland

politisches Risiko und Transferrisiko

Bonitätsrisiko eröffnende bzw. bestätigende Bank im Ausland

Bonitätsrisiko bestätigende Bank

dank Staatsgarantie entfällt auch Bonitätsrisiko

Akkreditiv-Betrag

(Höhe und Wahrung, Toleranzen usw.)

- Wurde das Akkreditiv in der vereinbarten Wahrung und Betragshohe eroffnet? Sind allfallige Nebenkosten wie Fracht, Versicherung etc. im Akkreditiv-Betrag berucksichtigt?
- Erlaubt das Akkreditiv – falls notwendig – einen Toleranzspielraum in Menge und Betrag (z.B. $\pm 10\%$)?

ERA 30

Warenbezeichnung

(Menge, Art, Lieferklausel [Incoterms] etc.)

- Kann die im Akkreditiv erwahnte Warenbezeichnung wortwortlich in Ihre Faktura aufgenommen werden?
- Kann die Ware nach Art und Menge fristgerecht verladen werden?
- Stimmt der allenfalls im Akkreditiv vorgeschriebene Warenursprung?
- Ist die Lieferklausel (Incoterms) wie EXW, FCA, FOB, CFR usw. korrekt?
- Sind – falls notig – Teillieferungen gestattet? *ERA 31*

Fristen im Akkreditiv

(Verladung der Ware, Vorlagefrist und Verfalldatum fur Dokumentenvorlage usw.)

- Konnen folgende Fristen eingehalten werden?

- Letzte Frist zur Verladung der Ware**

Fehlt im Akkreditiv eine Frist zur Verladung, gilt automatisch das Verfalldatum des Akkreditivs. Sicherheitshalber berechnen Sie jedoch die Frist aufgrund der fur die Beschaffung aller Dokumente notwendigen Zeit vom Verfalldatum ruckwarts.

ERA 29, ERA 3

Die Definition der allgemeinen Ausdrucke fur Verladetermine und Zeitbegriffe fur Verladefristen wie «unverzuglich», «am oder um den», «bis zum», «erste Halfte Monat» usw. finden Sie in ERA 3.

- Vorlagefrist von 21 Tagen nach dem Verladedatum**, falls das Akkreditiv Originaltransportdokumente verlangt und nicht ausdrucklich eine kurzere/langere Dokumenteneinreichungsfrist vorschreibt.

ERA 14c

Verfalldatum für Dokumentenvorlage

(Gültigkeit des Akkreditivs)
Fällt das Verfalldatum oder der letzte Tag der Vorlagefrist auf einen Sonn- oder Feiertag, kann das Akkreditiv noch am nächstfolgenden Werktag benützt werden! [ERA29](#)

Ausstellungsfristen für bestimmte Dokumente

Verlangt das Akkreditiv allenfalls einen dem Käufer innert 48 Stunden nach Verladung zu übermittelnden Fax?

Sind Ihnen irgendwelche Fristen unklar oder nicht geläufig, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Dokumente allgemein

Können Sie alle Dokumente in der vorgeschriebenen Anzahl Originale und Kopien beibringen? (ERA 17 beschreibt, wie Original und Kopien beschaffen sein müssen und wie Vorschriften wie «zweifach», «doppelt» usw. ausgelegt werden.) [ERA 17](#)

Sind Dokumente vorgeschrieben, die der Käufer ausstellt oder gegenzeichnen muss? Die Benutzung des Akkreditivs würde damit vom guten Willen des Käufers abhängen!

Sind Dokumente vorgeschrieben, die über den Zustand der Ware am Bestimmungsort Auskunft geben oder die erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort ausgestellt werden (können)? Solche Akkreditiv-Vorschriften bergen für Sie verschiedene Gefahren, vor welchen Sie das Akkreditiv – zweckentfremdend – nicht mehr schützen kann. Lassen Sie sich durch uns beraten!

Sind Sie bereit und ermächtigt, die von Ihnen verlangten Erklärungen und Bestätigungen in den Dokumenten anzubringen? (Warenursprung, marktkonforme Preise usw.)

Klären Sie mit Handelskammer, Konsulat usw. ab, ob Ausstellung, Beglaubigung oder Legalisierung von Dokumenten überhaupt und/oder zeitgerecht möglich sind und von keinen Bedingungen abhängig gemacht werden, die Sie nicht erfüllen können! Geben z.B. die zu beglaubigenden Erklärungen den genannten Stellen zu Beanstandungen Anlass? [ERA 3](#)

- Haben Sie berücksichtigt, dass Konsulate an Feiertagen der Heimatländer oft mehrere Tage geschlossen sein können?

Handelsrechnungen

- Widerspricht die vom Akkreditiv wortwörtlich zu übernehmende Warenbezeichnung keiner in andern Dokumenten zu verwendenden Warenumschreibung, z.B. in Ursprungsbescheinigungen, Konsularfakturen usw.? *ERA 14d, ERA 18c*

Wechsel/Tratte

- Geht aus dem Akkreditiv klar hervor, wie der Wechsel auszustellen ist?

Versicherungsdokumente

- Sind Sie mit der Versicherungssumme einverstanden? (Ohne anders lautende Vorschriften im Akkreditiv mindestens 110% des CIF/CIP-Wertes der Ware. Falls dieser nicht aus den Dokumenten hervorgeht, gilt als Berechnungsgrundlage der Benutzungsbetrag oder der Rechnungsbetrag, wobei der grössere Betrag gilt.) *ERA 28f ii.*
- Ist Ihre Versicherungsgesellschaft bereit, die vorgeschriebenen Transportrisiken nach Transportart und -weg und bis zum im Akkreditiv genannten Bestimmungshafen

oder -ort zu decken, und zwar spätestens ab Verladedatum?

ERA 28e

Transportdokumente

(Transportart und -weg, Umladung, Frachtkosten usw.)

- Stimmen Transportart (z.B. Luftfracht), Transportweg (von ... nach ...) und Kostenzuteilung (z.B. «Freight prepaid», «ab Werk» usw.)?

Senden Sie Ihrem Spediteur/Frachtführer eine Kopie des Akkreditivs zur Abklärung u.a. folgender Punkte:

- Kann die Ware in verlangter Art (z.B. Camion) vom Verladeort zum Bestimmungsort transportiert werden unter Berücksichtigung möglicher Umladeverbote, Verladefristen usw. und des im Akkreditiv vorgeschriebenen Transportdokuments?
- Existiert der allenfalls im Akkreditiv vorgeschriebene Frachtführer?
- Sind «Freight collect»-Verschiffungen nach dem Bestimmungsland möglich?
- Wann muss dem Spediteur/Frachtführer die Ware spätestens übergeben werden unter Berücksichtigung allfälliger Feiertage usw.?

- Kann die allenfalls vorgeschriebene Verpackungsart und/oder Markierung erfüllt werden?
- Kann das im Akkreditiv vorgeschriebene Transportdokument beigebracht werden?
- Falls das Akkreditiv nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt, müssen von Spediteuren ausgestellte Dokumente entweder *ERA 14l*
 - den Namen des Spediteurs als Frachtführer ausweisen und vom Spediteur als solchem unterzeichnet sein oder
 - den Namen des Frachtführers ausweisen und vom Spediteur als dessen namentlich genanntem Agenten unterzeichnet sein.
- Schliesst die Reise Seetransport ein, muss das Akkreditiv ausdrücklich zulassen: *ERA 26i*:
 - «An Deck»-Verlad, wenn die Warengattung auf Deck verladen werden darf oder verladen wird und das Transportdokument unter Umständen den «An Deck»-Verlad ausdrücklich ausweist.
- «Charter Party», falls Sie für den Transport eine solche vorgesehen haben.
- Verlangt das Akkreditiv ein Konnossement, das nicht «an Order», blanko indossiert, ausgestellt sein soll, wird es Ihnen schwer fallen, nachträglich die Verfügungsgewalt über die Ware zu ändern, sofern dies aus irgendeinem Grunde notwendig werden sollte.
- Soll die Ware per Sammelwaggon (Bahn) transportiert werden, darf das Akkreditiv kein Frachtbriefdoppel vorschreiben, sondern muss ein FCR vorsehen.
- Schreibt das Akkreditiv einen bestimmten Absender der Ware vor? Können Sie diese Bedingung erfüllen? *ERA 14k*
- Schreibt das Akkreditiv eine bestimmte Sprache vor, in der Dokumente ausgestellt sein müssen? Können Sie diese Bedingung erfüllen?

Bankspesen und Kommissionen

- Wer trägt was? Entspricht die Regelung im Akkreditiv den Vertragsbedingungen? Meist trägt der Käufer die in seinem Land anfallenden Kosten, der Exporteur die Kosten in der Schweiz. *ERA 37, 13iv.*

Die Checkliste hat Schwachstellen aufgezeigt, was tun?

Wenn Sie nicht alle Akkreditiv-Bedingungen erfüllen können bzw. erfüllen wollen, weil sie nicht im Einklang mit dem Kaufvertrag stehen oder andere Gründe dagegen sprechen, verlangen Sie umgehend vom Käufer eine Abänderung des Akkreditivs. Können Sie nur schon eine Akkreditiv-Bedingung nicht erfüllen, bietet Ihnen das Akkreditiv keine Zahlungssicherung mehr!

Die Akkreditiv-Benützung

Vor dem Einreichen: Dokumentenprüfung

Sie haben die Ware zum Versand gebracht und sammeln die von Ihnen selbst und von Dritten ausgestellten Dokumente, um sie, sobald vollzählig, unserer Bank zur Benützung des Akkreditivs einzureichen.

Veranlassen Sie den Frachtführer, die Versicherungsgesellschaft sowie weitere Dritte, Ihnen diese Dokumente schnellstmöglich einzureichen. Sofort nach deren Erhalt sollten Sie die Dokumente auf ihre Übereinstimmung mit den Kreditbestimmungen und den Erfordernissen unserer nachstehenden, für Sie ausgearbeiteten Checkliste überprüfen. Stellen Sie dabei irgendwelche Unstimmigkeiten fest, so setzen Sie sich direkt mit unseren Akkreditiv-Experten in Verbindung.

In der Regel bleibt Ihnen noch genügend Zeit, die in den Dokumenten vorhandenen Abweichungen korrigieren zu lassen oder gegebenenfalls von Ihrem Geschäftspartner kurzfristig eine Abänderung der Kreditbestimmungen zu verlangen.

Checkliste zur Überprüfung von Dokumenten.

Allgemeine Erfordernisse

- Ist die vorgeschriebene Anzahl Originale und Kopien aller im Akkreditiv verlangten Dokumente und Tratten vorhanden? *ERA 17*
 - Entsprechen die vorhandenen Originale und Kopien den Vorschriften von ERA 17b und c?
 - Sofern im Akkreditiv nicht anders vorgeschrieben, gelten als Originale Durchschläge sowie durch reprografische, automatisierte oder computerisierte Systeme erstellte Dokumente, vorausgesetzt, sie sind als Originale bezeichnet.
- Sind die Kopien unterzeichnet, falls dies das Akkreditiv ausdrücklich verlangt?
- Enthalten die Dokumente alle im Akkreditiv vorgeschriebenen Einzelheiten?
- Stimmen die Dokumente untereinander überein (identische Warenmarkierungen, Warenmenge, Anzahl Colis, Gewichte usw.)? *ERA 14d*
 - In der Rechnung muss die Warenbezeichnung wortgetreu wie im Akkreditiv sein, in den übrigen Dokumenten genügen allgemein gehaltene Ausdrücke, die nicht im Widerspruch zur Warenbezeichnung im Akkreditiv stehen. *ERA 18c*
- Sind alle Dokumente und Tratten mit einem Ausstellungsdatum versehen?
- Ist die letzte Frist zur Verladung der Ware eingehalten worden? Ausschlaggebend ist das im Transportdokument erwähnte Verladdatum, allenfalls das Ausstellungsdatum, abhängig von der Art des Dokuments. *ERA 19–25, 31b, ERA 3*
- Ist die rechtzeitige Einreichung der Dokumente bei der im Akkreditiv benannten Bank gewährleistet unter Beachtung
 - a) der Vorlagefrist? (Laut ERA 14c innerhalb 21 Tagen nach dem Verladdatum, bei dessen Fehlen nach Ausstellungsdatum des Transportdokuments, sofern Originaltransportdokumente einzureichen sind.) *ERA 14c*
 - b) des Verfalldatums des Akkreditivs?

Ist das Akkreditiv im Ausland gültig, müssen die Dokumente dort innerhalb dieser Fristen eintreffen.

- Sind die von Ihnen ausgestellten Dokumente in der Sprache des Akkreditives ausgestellt? *ISBP 23*
- Liegen Liefermenge, Betragshöhe und Einheitspreise der eingereichten Dokumente im Rahmen der laut Akkreditiv-Bedingungen und/oder ERA erlaubten Toleranzen? *ERA 30*
- Wurden nur Waren verladen und fakturiert, die durch den vorliegenden Kredit gedeckt sind?
- Stimmt der Empfänger inkl. Adresse in den Dokumenten mit demjenigen in den Akkreditiv-Bedingungen überein?
- Sind im Akkreditiv vorgeschriebene Importlizenznummern, Kontaktnummern, Markierungen usw. auf den Dokumenten vorhanden?

Transportdokumente allgemein

- Folgende Transportdokumente werden abgelehnt, falls nicht ausdrücklich im Akkreditiv erlaubt: *ERA 19–21*
- «Charter Party»-Dokumente
- Spediteurdokumente, sofern die Dokumente den Spediteur nicht als Frachtführer ausweisen und vom Spediteur nicht als Frachtführer unterzeichnet sind, oder wenn die Dokumente nicht den Namen des Frachtführers ausweisen und der Spediteur nicht als dessen Agent unterzeichnet. *ERA 14I*
- Dokumente, die Klauseln oder Vermerke enthalten, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder Verpackung hinweisen (d.h., das Transportdokument ist nicht «clean»). *ERA 27*
- Wenn im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen die Transportdokumente als Warenempfänger den Akkreditiv-Auftraggeber ausweisen.

Seekonnossement

Anwendbar, sofern im Akkreditiv ein Konnossement für eine Hafen-zu-Hafen-Verladung verlangt und hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird. *ERA 20*

- Ist das Seekonnossement als solches bezeichnet?
Annehmbar sind Dokumente, die Hafen-zu-Hafen-Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffs ausweisen und als Konnossement bezeichnet sind. Eingeschlossen und annehmbar sind Bezeichnungen wie
 - Port-to-Port B/L
 - Marine B/L
 - Ocean B/L
 - Multimodal Transport B/L, versehen mit «On Board»-Vermerk
 - Combined Transport B/L (Vorgänger des Multimodal Transport B/L)
- Wurde das Konnossement akkreditivkonform ausgestellt? Mögliche Varianten sind:
 - ausgestellt «an Order» oder «an Order of Shipper» und blanko indossiert.
 - ausgestellt an einen im Akkreditiv namentlich verlangten Empfänger/Consignee.
- Ist das Konnossement durch einen namentlich genannten Frachtführer/Carrier (allenfalls Master) oder dessen Agenten ausgestellt? *ERA 20a i.*
- Weist das Konnossement Verladung der Waren an Bord eines namentlich genannten Schiffes aus? Dies kann wie folgt dokumentiert werden: *ERA 20a ii.*
 - durch vorgedruckten Wortlaut «loaded on board», «shipped on board».
 - durch Wortlaut «received for shipment» mit Vermerk «loaded on board» inkl. Verladedatum.
 - Bei «intended vessel» muss «On Board»-Vermerk mit dem effektiven Schiffsnamen versehen sein.
 - Bei «intended port of loading» muss «On Board»-Vermerk mit effektivem Verladehafen versehen sein; das Gleiche gilt, wenn das Konnossement einen vom Verladehafen abweichenden Übernahmeort ausweist.

- Sind Verladehafen und Löschungshafen und allenfalls vorgeschriebene Übernahme- und endgültige Bestimmungsorte akkreditivkonform? *ERA 20a iii.*
- Wurde der volle Satz der im Konnossement erwähnten Originale eingereicht? *ERA 20a iv.*
- Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen?
«Freight prepaid» z.B. bei CFR und CIF Löschungshafen.
«Freight collect» z.B. bei FOB Verladehafen.
- Falls Umladungen ausgewiesen werden, sind solche im Akkreditiv auch gestattet? *ERA 20b-d*

Nicht als Umladung gilt z.B., wenn das Konnossement vorsieht,

- dass Umladung stattfinden wird, sofern gemäss Angabe im Konnossement das betreffende Frachtgut in Containern, Anhängern und/oder «LASH»-Leichtern verladen ist und der gesamte Seetransport durch ein und dasselbe Konnossement gedeckt ist,
- oder Klauseln enthält, mit denen sich der Frachtführer das Recht zur Umladung vorbehält.

Transportdokumente über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten

Anwendbar, sofern im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird.

- Verlangt das Akkreditiv dieses Transportdokument, ist ein Dokument, wie auch immer bezeichnet, annehmbar, das sich auf mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten erstreckt. Eingeschlossen und annehmbar sind Dokumente wie *ERA 19*
 - Multimodal Transport B/L
 - Multimodal Transport Document
 - Combined Transport B/L (Vorgänger des Multimodal Transport B/L)
 - Through Bill of Lading

- Wurde das Transportdokument akkreditivkonform ausgestellt?
- Mögliche Varianten für Warenempfänger sind je nach Akkreditivvorschrift:
 - ausgestellt «an Order» oder «an Order of Shipper» und blanko indossiert.
 - ausgestellt an die Order eines im Kredit namentlich verlangten Empfängers.
 - ausgestellt an einen im Akkreditiv namentlich verlangten Empfänger.
- Ist das multimodale Transportdokument durch einen namentlich genannten Frachtführer/Carrier (allenfalls Master) oder dessen Agenten ausgestellt? *ERA 19a i.*
- Weist das Transportdokument aus, dass die Ware je nach Akkreditivvorschrift *ERA 19a ii.*
 - versandt
 - übernommen
 - an Bord verladen worden ist?
- Bei Schiffsverlad durch vorgedruckten Wortlaut «loaded on board» oder «shipped on board» (in diesem Falle gilt das Ausstellungsdatum als Verladeterminum) oder durch.
 - Vermerk «loaded on board» mit Angabe des Verladeterminums.
 - Bei «intended vessel» muss «On Board»-Vermerk mit dem effektiven Schiffsnamen versehen sein. Das Gleiche gilt, wenn im Dokument der Verladehafen vom Übernahmeort abweicht.
 - Bei «intended (air)port of loading», muss «On Board»-Vermerk mit effektivem Verlade(flughafen) ergänzt sein.
 - Bei Luftfracht mit Abflugdatumsvorschrift, durch speziellen Vermerk des Abflugdatums, falls der vorgedruckte Wortlaut nicht genügt.
- Sind Übernahmeort, Verlade(flughafen), Löschungs(flughafen) und endgültiger Bestimmungsort (falls verlangt) akkreditivkonform? *ERA 19a iii.*

- Wurde der volle Satz der im Transportdokument erwähnten Originale eingereicht? *ERA 19a iv.*
 - Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen? «Freight prepaid» z.B. bei CFR und CIF Löschungshafen. «Freight collect» z.B. bei FOB Verladehafen.
 - Falls Umladung ausgewiesen wird, ist eine solche im Akkreditiv auch gestattet? (Selbst wenn Umladung nach den Akkreditiv-Bedingungen verboten ist, nehmen die Banken ein Transportdokument an, das vorsieht, dass Umladung stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Transportdokument gedeckt ist.) *ERA 19b*
- Luftfrachtdokument**
- Anwendbar, sofern im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird: *ERA 23*
- Erfüllt das Dokument die Anforderungen eines Luftfrachtdokuments nach ERA 23?
 - Weist es den Namen des Frachtführers (z.B. Lufthansa) aus und ist es vom Frachtführer oder einem namentlichen Agenten für den Frachtführer unterzeichnet (z.B. Airsped as agent for Lufthansa)? *ERA 23a i.*
 - Weist es die Annahme der Ware zur Beförderung aus? *ERA 23a ii.*
 - Falls das Akkreditiv das tatsächliche Abflugdatum verlangt, ist dieses auf dem Dokument vorhanden (actually dispatched on ...)? Die Angabe der Flugnummer und des Flugdatums in der Rubrik «For Carrier Use Only» genügt nicht. *ERA 23a iii.*
 - Das Ausstellungsdatum des Luftfrachtbriefes gilt als Versanddatum, ausser wenn ein tatsächliches Abflugdatum angegeben ist – dann gilt dieses. Die Angabe der Flugnummer und des Flugdatums in der Rubrik «For Carrier Use Only» wird nicht beachtet.
 - Sind Abgangsflughafen und Bestimmungflughafen akkreditivkonform? *ERA 23a iv.*
 - Liegt das für den Absender bestimmte Original vor (normalerweise «Original for Shipper»)? *ERA 23a v.*

- Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditivbedingungen? «Freight prepaid» z.B. bei CPT und CIP Bestimmungsflughafen «Freight collect» z.B. bei FCA Abgangsflughafen

Internationaler Frachtbrief CMR (Strassenverkehr)

Anwendbar, sofern im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird: *ERA 24*

- Ist das korrekte CMR-Formular verwendet worden?
- Wurde das «Original für den Absender» eingereicht?
- Stimmen Stempel und Unterschrift im Feld 22 des Formulars mit dem Absender in Feld 1 des Formulars überein?
- Ist es mit Stempel und Unterschrift des Absenders und des Frachtführers oder seines Agenten versehen?
- Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen?

Bahnfrachtbriefdoppel (Duplikat) CIM

Anwendbar, sofern im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird: *ERA 24*

- Ist das Frachtbriefdoppel CIM als solches bezeichnet?
- Liegt das Absenderexemplar Nr. 4 vor?
- Ist es durch die Abgangsstation bahnamtlich abgestempelt?
- Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen?
- Sind Abgangsstation und Bestimmungsstation akkreditivkonform?

Posteinlieferungsschein/Kurierempfangsbestätigung (für Warensendungen) *ERA 25, ERA 25a*

- Ist der Posteinlieferungsschein oder die Postversandbescheinigung an dem im Akkreditiv verlangten Versandort abgestempelt oder anderweitig authentisiert und datiert?

Weist der Kurier- oder Expressdienstempfangsschein den Namen des Kuriers/Dienstes aus und ist er von diesem gestempelt, unterzeichnet oder anderweitig authentisiert? *ERA 25*

- Weist das Dokument ein Abhol- oder Empfangsdatum aus?

Versicherungsdokument

Ein Zertifikat wird nicht angenommen, wenn das Akkreditiv eine Police verlangt! *ERA 28, ERA 28d*

Ist das Dokument in übertragbarer Form ausgestellt, d.h. wenn nötig auch durch den Versicherungsnehmer indossiert?

Ist das Versicherungsdokument durch eine Versicherungsgesellschaft, einen Versicherer (Underwriter), deren Agenten oder Bevollmächtigten (Proxies) ausgestellt und nicht durch einen Makler?
ERA 28a und c

Ist der volle Satz der im Dokument erwähnten Originale vorhanden?
ERA 28b

Ist das Ausstellungsdatum des Versicherungsdokuments nicht später als das Verladedatum im Transportdokument? Falls das

Ausstellungsdatum aber später ist, weist das Versicherungsdokument aus, dass die Deckung spätestens am Tag der Verladung an Bord, der Versendung oder der Übernahme der Ware wirksam wird (die bloße Angabe des Versanddatums genügt nicht!)? *ERA 28e*

Ist das Versicherungsdokument in gleicher Währung wie das Akkreditiv ausgestellt? *ERA 28f i*

Entspricht die Versicherungsdeckung mindestens dem CIF/CIP-Wert der Ware zuzüglich 10%? Falls der CIF/CIP-Wert in der Faktura nicht ersichtlich ist, müssen mindestens 110% des Fakturabetrags oder des Betrags der Inanspruchnahme versichert sein, je nachdem, welcher höher ist. *ERA 28f ii.*

Sind die Deckungsklauseln im Wortlaut mit denen im Akkreditiv identisch (als Ganzes und nicht verstreut im Kleingedruckten)?
ERA 28g und h.

Stimmen Versandart und Versandweg mit Transportdokument und Akkreditiv-Bedingungen überein?

Handelsrechnung

Anwendbar, sofern im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird: *ERA 18*

- Ist die Faktura/Rechnung als solche bezeichnet und in der geforderten Anzahl Exemplare vorhanden?
- Erfolgt die Rechnungsstellung durch den Akkreditiv-Begünstigten an den Akkreditiv-Auftraggeber? Der Name beider Parteien muss im Einklang mit den Akkreditiv-Vorschriften sein. *ERA 18*
- Ist die Faktura unterzeichnet, sofern im Akkreditiv vorgeschrieben?
- Ist die Warenbezeichnung wortgetreu und in gleicher Sprache wie in den Akkreditiv-Bedingungen?
ERA 18c
- Erscheint die Lieferklausel wie im Akkreditiv vorgeschrieben? *ERA 3*
- Sind die im Akkreditiv allenfalls verlangten Bestätigungen, Erklärungen und Legalisierungen usw. angebracht und unterzeichnet?
- Sind Warenmarkierungen, Liefermenge, Anzahl Colis, Gewichte usw. identisch mit jenen in den Transportdokumenten?

Wechsel

- Ist der Name des Bezogenen akkreditivkonform?
- Ist der Aussteller mit dem Akkreditiv-Begünstigten identisch?
- Ist es möglich, die Fälligkeit aufgrund von Angaben auf dem Wechsel selbst zu bestimmen (z.B.: «at 180 days after B/L date – B/L date = Dec. 10, 20..»)?
ISBP 43
- Hat der Aussteller den Wechsel rechtsgültig unterzeichnet?
- Stimmen Währung und Wechselbetrag mit dem Akkreditiv überein?
- Stimmt der Betrag in Worten mit dem Betrag in Zahlen überein?
- Sind alle OR-Erfordernisse erfüllt?
OR 991
- Entspricht die Fälligkeit den Akkreditiv-Bedingungen?
- Trägt der Wechsel Akkreditiv-Nummer, -Datum und den Namen der eröffnenden Bank?
- Ist das Indossament, sofern nötig, angebracht?

Übrige Dokumente

Ursprungszeugnisse, Kopie des EUR1, Konsularfakturen, Gewichts/Packlisten, Qualitäts-/Analysezertifikate, Werkatteste usw.

Anwendbar, sofern im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird:

- Sind die Dokumente als solche bezeichnet?
- Falls ein Zertifikat, ein Attest, ein Zeugnis oder eine Bestätigung verlangt wird, ist dieses Dokument auch unterzeichnet?
- Falls Dokumente legalisiert, beglaubigt oder anderweitig bestätigt sein müssen, erscheinen diese Vorgänge auf allen Exemplaren?

ERA 3

- Enthalten die Dokumente Inhaltsmerkmale, die im Widerspruch zu den übrigen, im Akkreditiv vorgeschriebenen vorgelegten Dokumenten stehen? *ERA 14d*
- Erfüllt das Dokument seine Funktion (enthält bspw. ein Qualitätszertifikat Hinweise auf die Qualität)? *ERA 14f*
- Wird in einem Dokument eine Kostenaufstellung verlangt (z.B. separate Aufführung von FOB-Kosten, Fracht- und Versicherungskosten etc.), stimmen diese Angaben mit Frachtkosten, CIF-Kosten usw., die in andern Dokumenten erscheinen, in Währung und Betrag überein?

Wie und wann reichen Sie die Dokumente bei uns ein?

Senden Sie die vollständigen Papiere mit eingeschriebener Post an die Zürcher Kantonalbank.

Beachten Sie dabei, dass die Dokumente, sofern im Akkreditiv nichts anderes erwähnt wird, spätestens am 21. Tag nach Ausstellungsdatum des Transportdokumentes, in jedem Falle aber am letzten Gültigkeitstag des Akkreditivs (welches Datum auch immer früher ist) im Besitze der im Akkreditiv benannten Bank sein müssen. Ist das Akkreditiv im Ausland gültig gestellt, müssen die Dokumente bei der Zürcher Kantonalbank so frühzeitig eingereicht werden, dass die 21-Tage-Frist auch bei der ausländischen Bank eingehalten werden kann. *ERA 14c*

Die Bank prüft Ihre Dokumente nach Erhalt umgehend auf Übereinstimmung mit den Akkreditiv-Bestimmungen, wobei ihr eine Frist von 5 Bankarbeitstagen zusteht. *ERA 14a und b*

Falls, wie in unserem Beispiel, ein von uns bestätigtes Akkreditiv vorliegt, werden wir akkreditivkonforme Dokumente sofort honorieren.

Zahlung «Eingang vorbehalten»

Hat die avisierende Bank das Akkreditiv nur unverbindlich avisiert, entsteht für sie bei Aufnahme kreditkonformer Dokumente keine Verpflichtung zu zahlen, zu akzeptieren oder zu negoziieren (ERA 9a und 12a). Ihre Gutschrift erfolgt daher häufig erst, nachdem sie von der eröffnenden Bank Zahlung erhalten hat und/oder die eröffnende Bank die Dokumente aufgenommen hat. Ist die avisierende Bank dennoch ausnahmsweise bereit, Gutschrift bei Fälligkeit zu leisten, so tut sie dies immer «Eingang vorbehalten» mit Wertstellung auf das voraussichtliche Datum des Eingangs der Deckung.

Eine Gutschrift «Eingang vorbehalten» kommt einer Bevorschussung des Akkreditiv-Erlöses durch die Bank für die Zeitspanne zwischen Gutschriftsdatum und dem Eingang der Deckung von der eröffnenden Bank gleich. Sie versteht sich dahin gehend, dass der Betrag durch den Begünstigten zurückzuerstatten ist, sollte die zahlende Bank keine Deckung erhalten. Bleibt die Vergütung der eröffnenden Bank aus, wird die zahlende Bank das Konto des Begünstigten unter Anzeige wieder belasten.

Was tun bei Abweichungen in den Dokumenten?

Stimmen die Dokumente nicht mit den Akkreditiv-Bedingungen überein, verlieren Sie als Begünstigter alle Vorteile, die Ihnen das Akkreditiv bietet, insbesondere die Sicherheit, dass die schon versandte Ware auch bezahlt wird.

Stellt die Bank bei der Prüfung der Dokumente Abweichungen fest, nimmt sie mit Ihnen Kontakt auf. Falls genügend Zeit vorhanden ist, unter Berücksichtigung von Einreichungsfristen (ERA 14c) und Akkreditiv-Verfall (ERA 6d), können Sie die nicht konformen Dokumente durch Nachreichung korrekter Dokumente ersetzen.

Obwohl von vielen Begünstigten verkannt, ist meist die nächstbeste Lösung die, Ihre Bank zu beauftragen, die eröffnende Bank fernschriftlich um Ermächtigung zur Dokumentenaufnahme zu bitten. Da die Dokumente noch bei Ihrer Bank liegen und innert Stunden wieder in ihrem Besitze sein können, behalten Sie gegenüber dem Käufer eine stärkere Verhandlungsposition. Er weiss, dass Sie die Ware noch umleiten und je nach Art der Güter vielleicht einen andern Käufer finden können. Sein Interesse, den Abweichungen zuzustimmen, ohne Sie mit Preiserlassen usw. unter Druck

zu setzen, muss demnach grösser sein, als wenn er weiss, dass Ware und Dokumente für Sie schon im fernen Ausland sind und für Sie kostbare Zeit verstreicht, um die Dokumente und damit die Verfügungsgewalt über die Ware zurückzugewinnen.

Die Honorierung der Dokumente unter Vorbehalt kann bestenfalls noch als Notlösung eingestuft werden und kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, wenn geringfügige Abweichungen vorliegen. Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungen unter Vorbehalt zu leisten, vielmehr handelt es sich um ein Entgegenkommen gegenüber ihrem Kunden. Werden die Dokumente durch die eröffnende Bank zurückgewiesen, so ist die zahlende Bank berechtigt, das Konto des Kunden mit Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinsen und Spesen wieder zu belasten. Bei ungenügendem Guthaben ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung auf erste Aufforderung hin zurückzuerstatten. Die Zahlung unter Vorbehalt ist nichts anderes als eine Bevorschussung des Benützungsbetrags für den Zeitraum zwischen Auszahlung und ausdrücklicher oder stillschweigender Aufhebung des Vorbehalts oder eben Rückweisung der Dokumente durch die eröffnende Bank.

Sind die Abweichungen in den Dokumenten von solch gravierender Natur, dass eine Rückweisung der Dokumente durch die eröffnende Bank von vornherein als wahrscheinlich angenommen werden muss, kommt als Alternative zur fernschriftlichen Einholung der Aufnahmeermächtigung noch die Einreichung der Dokumente unter Hinweis auf die Abweichungen an die eröffnende Bank in Frage.

Die Akkreditiv-Kosten

Mit der Eröffnung und der Bestätigung von Dokumentar-Akkreditiven übernimmt die Bank Verpflichtungen und geht Risiken ein. Zudem gehört die Abwicklung von Akkreditiv-Geschäften zu den arbeitsintensivsten Dienstleistungen einer Bank.

Als Entgelt für diese Leistungen erheben die Banken Kommissionen. Auslagen für Porti, Spesen und Übermittlungskosten im fernschriftlichen Verkehr werden zusätzlich verrechnet. Da die Verarbeitungskosten der Bank auch für ein kleines Geschäft mehrere hundert Franken betragen, sind die Minimalansätze für Kommissionen in den letzten Jahren stark angestiegen. Überzeugen Sie sich deshalb selbst, ob sich für Sie der Einsatz eines Dokumentar-Akkreditivs für kleinere Geschäfte in Anbetracht der recht hohen Mini-

malkommissionen wirklich lohnt. Wir stellen Ihnen gerne unseren aktuellen Kommissionstarif zur Verfügung.

Schreibt ein Akkreditiv nichts anderes vor, so gehen Kommissionen und Spesen der eröffnenden Bank wie auch diejenigen der avisierenden, bestätigenden, zahlenden, negoziierenden oder akzeptierenden Bank zu Lasten des Akkreditiv-Auftraggebers, also des Käufers.

ICC

**Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für
Dokumenten-Akkreditive (ERA 600)**

Die Richtlinien der Internationalen
Handelskammer sind aus Copyright-Gründen
nur in der gedruckten Version abgebildet:

Seite 92-167.

Die Incoterms

Neben den Zahlungsbedingungen gehören auch die Lieferbedingungen (z.B. FOB Hamburg) in den Kaufvertrag. Sie müssen zusammen mit den entsprechenden Dokumenten (z.B. Handelsrechnung, Versicherungszertifikat, Seekonnossement usw.) in das Dokumentar-Akkreditiv aufgenommen werden. Denn nur anhand dieser Dokumente kann die Bank prüfen, ob die Ware ordnungsgemäss fakturiert, versichert, verladen und transportiert, die Fracht bezahlt worden ist usw.

Die Incoterms – 1936 von der Internationalen Handelskammer in Paris ausgearbeitet und im 2010 letztmals neu verfasst – definieren alle häufigen, zum Teil recht komplexen Lieferbedingungen. So können Kosten und Gefahren auf einfache aber eindeutige Art dem Verkäufer oder dem Käufer zugeordnet werden. Nicht überall, das sei gleich hinzugefügt.

Um Überraschungen vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen, in allen Verträgen die Lieferklausel mit dem Zusatz «gemäss Incoterms 2010» zu versehen.

Lieferort

Die gewählte Incoterm Klausel kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn

die Parteien einen Ort oder Hafen so genau wie möglich benennen.

Ein gutes Beispiel für eine genaue Definition wäre:

FCA Josefstrasse 222, Zürich,
Switzerland Incoterms 2010

Bei Verwendung der Incoterms EXW, FCA, DAT, DAP, DDP, FAS und FOB ist der benannte Ort jener Ort, an dem die Lieferung stattfindet und die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Bei Verwendung von CPT, CIP, CFR und CIF weicht der benannte Ort vom Lieferort ab. Bei diesen vier Klauseln ist der benannte Ort jener Bestimmungsort, bis zu dem die Fracht bezahlt wird.

Struktur der Incoterms

Die Klauseln lassen sich in vier verschiedene Kategorien gruppieren:

Bei der E-Klausel stellt der Verkäufer die Ware dem Käufer auf seinem eigenen Grundstück zur Verfügung, bei den F-Klauseln muss er die Ware einem vom Käufer nominierten Frachtführer übergeben, bei den C-Klauseln schliesst der Verkäufer den Frachtvertrag für die Beförderung der Ware ab,

aber ohne das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Ware zu tragen und bei den D-Klauseln trägt der Verkäufer alle Gefahren und Kosten, um die Waren an den Bestimmungsort zu bringen:

E Klauseln Abgang

EXW Ex Works (Ab Werk)

F Klauseln Fracht für Haupttransport nicht bezahlt

FCA Free Carrier
(Frei Frachtführer)
FAS Free Alongside Ship
(Frei Längsseite Schiff)
FOB Free On Board
(Frei an Bord)

C Klauseln Fracht für Haupttransport bezahlt

CFR Cost and Freight (Kosten und Fracht)
CIF Cost, Insurance and Freight (Kosten, Versicherung und Fracht)
CPT Carriage Paid To (Frachtfrei)
CIP Carriage and Insurance Paid To (Frachtfrei versichert)

D Klauseln Ankunft

DAT Delivered At Terminal
(Geliefert Terminal)
DAP Delivered at Place
(Geliefert benannter Ort)
DDP Delivered Duty Paid
(Geliefert verzollt)

Die Klauseln lassen sich auch nach Transport gruppieren:

Alle Transportarten

EXW Ex Works (Ab Werk)
FCA Free Carrier
(Frei Frachtführer)
CPT Carriage Paid To (Frachtfrei)
CIP Carriage and Insurance Paid To
(Frachtfrei versichert)
DAT Delivered At Terminal
(Geliefert Terminal)
DAP Delivered at Place
(Geliefert benannter Ort)
DDP Delivered Duty Paid
(Geliefert verzollt)

See- und Binnenschifftransport

FAS Free Alongside Ship
(Frei Längsseite Schiff)
FOB Free On Board
(Frei an Bord)
CFR Cost and Freight
(Kosten und Fracht)
CIF Cost, Insurance and Freight (Kosten, Versicherung und Fracht)

EXW

EX WORKS – AB WERK
Benannter Lieferort

«Ab Werk» bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem Käufer beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort (z.B. Werk, Fabrik, Lager usw.) zu Verfügung stellt.

Der Verkäufer muss die Ware weder auf ein abholendes Transportmittel verladen, noch muss er sie zur Ausfuhr freimachen.

Der Käufer trägt alle Kosten und Gefahren, die bei der Uebernahme der Ware am benannten Lieferort entstehen.

FCA

Free Carrier – Frei Frachtführer
Benannter Lieferort

Diese Klausel kann unabhängig von der gewählten Transportart verwendet werden, auch dann, wenn mehr als eine Transportart zum Einsatz kommt.

«Frei Frachtführer» bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Käufer benannten Person beim Verkäufer oder an einem anderen Ort liefert.

FCA verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Falls die Lieferung am Ort beim Verkäufer liegt, trägt der Verkäufer die Verantwortung für die Verladung der Ware auf das vom Käufer bereitgestellte Transportmittel. In allen anderen Fällen ist der Verkäufer nicht verantwortlich für das Entladen vom Beförderungsmittel des Verkäufers.

Der Käufer hat auf eigene Kosten den Vertrag über die Beförderung der Ware abzuschliessen.

FAS

Free Alongside Ship – Frei Längsseite Schiff
Benannter Verschiffungshafen

Diese Klausel bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware längs-seits des vom Käufer benannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen gebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Kosten und die Risiken für Verlust oder Beschädigung der Ware.

FAS verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Bei Ware in Containern ist es für den Verkäufer üblich, die Ware nicht längsseits des Schiffes, sondern an den Frachtführer im Terminal zu übergeben. In derartigen Fällen sollte die FCA-Klausel verwendet werden.

FOB

Free On Board – Frei an Bord
Benannter Verschiffungshafen

Diese Klausel bedeutet, dass der Verkäufer die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen liefert. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Kosten und die Risiken für Verlust oder Beschädigung der Ware.

FOB verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Falls die Ware dem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich auf dem Schiff befindet, z.B. bei Waren in Containern, die üblicherweise am Terminal geliefert werden, sollte die FCA-Klausel verwendet werden.

CFR

Cost and Freight (C&F) – Kosten und Fracht
Benannter Bestimmungshafen

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen ist.

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag abzuschliessen und die Frachtkosten zum benannten Bestimmungshafen zu tragen, aber die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware an Bord des Schiffes ist.

CFR verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Falls die Ware dem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich auf dem Schiff befindet, z.B. bei Waren in Containern, die üblicherweise am Terminal geliefert werden, sollte die CPT-Klausel verwendet werden.

CIF

Cost, Insurance and Freight – Kosten, Versicherung und Fracht
Benannter Bestimmungshafen

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen ist.

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag abzuschliessen und die Frachtkosten zum benannten Bestimmungshafen zu tragen, aber die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware an Bord des Schiffes ist. Der Verkäufer hat aber einen Versicherungsvertrag gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder

der Beschädigung der Ware während des Transportes abzuschliessen und die dafür erhobene Versicherungsprämie zu bezahlen.

CIF verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Falls die Ware dem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich auf dem Schiff befindet, z.B. bei Waren in Containern, die üblicherweise am Terminal geliefert werden, sollte die CIP-Klausel verwendet werden.

CPT

Carriage Paid To – Frachtfrei
Benannter Bestimmungsort

Der Verkäufer liefert die Ware dem Frachtführer an einem vereinbarten Ort, aber er muss zusätzlich den Beförderungsvertrag abschliessen und die für die Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort anfallenden Frachtkosten bezahlen. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht aber auf den Käufer über, wenn die Ware an diesem vereinbarten Ort geliefert wurde.

CPT verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

CIP

Carriage and Insurance Paid To –
Frachtfrei versichert
Benannter Bestimmungsort

Der Verkäufer liefert die Ware dem Frachtführer an einem vereinbarten Ort, aber er muss zusätzlich den Beförderungsvertrag abschliessen und die für die Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort anfallenden Frachtkosten bezahlen. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht aber auf den Käufer über, wenn die Ware an diesem vereinbarten Ort geliefert wurde. Der Verkäufer hat aber einen Versicherungsvertrag gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transportes abzuschliessen und die dafür erhobene Versicherungsprämie zu bezahlen.

CIP verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

DAT

Delivered At Terminal – Geliefert
Terminal
Benannter Bestimmungshafen/-ort

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, sobald die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel entladen wurde und dem Käufer an einem benannten Terminal im benannten Bestimmungshafen oder -ort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum und der Entladung im Terminal am Bestimmungsort entstehen.

Falls die Parteien beabsichtigen, dass der Verkäufer die mit dem Umschlag und dem Weitertransport der Ware zu einem anderen Ort in Zusammenhang stehenden Gefahren und Kosten tragen soll, dann sollten die Klauseln DAP oder DDP verwendet werden.

DAT verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

DAP

Delivered At Place – Geliefert
benannter Ort
Benannter Bestimmungsort

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, wenn die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungs-

mittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum Bestimmungsort entstehen.

DAP verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

DDP

Delivered Duty Paid – Geliefert verzollt
Benannter Bestimmungsort

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, wenn die zur Einfuhr freigelegte Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum Bestimmungsort entstehen, und er hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen.

Wenn die Parteien wünschen, dass der Käufer alle Gefahren und Kosten der Einfuhrabfertigung trägt, sollte die DAP-Klausel verwendet werden.

Vokabular

Wir helfen Ihnen, die richtigen Worte zu finden, in...

Deutsch

Französisch

Englisch

A

| | | |
|---------------------------------------|---|---|
| ab Fabrik | ex usine | ex works |
| ab Station | ex gare | ex railway station |
| ab Waggon | ex wagon/camion | ex truck/rail |
| Abänderung | modification | amendment |
| Abgangsflughafen | aéroport de départ | airport of departure |
| abgestempelt | estampillé | stamped |
| Abhandenkommen | disparition | disappearance |
| abliefern | délivrer | to deliver |
| Abruf | demande de paiement | claim |
| Absender | expéditeur/ consignateur | consignor |
| abtreten | céder | to assign |
| Abtretung | cession | assignment |
| Abweichung | divergence/irrégularité | discrepancy |
| Akkreditiv | accréditif | (documentary) credit/ letter of credit |
| Akkreditiv mit aufgeschobener Zahlung | crédit utilisable par paiement différé | deferred payment letter of credit |
| Akkreditiv-Steller | donneur d'ordre | applicant |
| Akzept-Akkreditiv | crédit utilisable par acceptation | letter of credit available by acceptance |
| Akzeptierung | acceptation | acceptance |
| alle Risiken | tous risques | all risks |
| an Bord | à bord | on board |
| an Deck | en pontée (sur le pont) | on deck |
| an Order | à l'ordre | to order |
| An-Bord-Konnossement | connaissance à bord | on board Bill of Lading |

Deutsch

Französisch

Englisch

| | | |
|----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Anforderung (auf erste) | à la première demande | on first demand |
| Ankunft | arrivée | arrival |
| Annullierung | annulation | cancellation |
| Anzahlungsgarantie | garantie de restitution d'acompte | down/advance payment guarantee |
| Arbeitstag | jour ouvrable | working day |
| aufgeschobene Zahlung | paiement différé | deferred payment |
| Auftraggeber | donneur d'ordre | principal/applicant/ orderer |
| aushändigen | remettre/délivrer | to deliver/ to hand over |
| ausstellen | émettre/établir | to issue |
| Aussteller (Wechsel) | tireur | drawer |
| Aussteller (Dokumente) | émetteur | issuer |
| Ausstellungsdatum | date de l'émission | date of issue date of issuance |
| avisieren | aviser | to advise |
| avisierende Bank | banque notificatrice | advising bank |
| AWB = Luftfrachtbrief | LTA = lettre de transport aérien | AWB = air waybill |
| B | | |
| Bahn | chemin de fer | railway |
| Bahnfrachtbrief | lettre de voiture ferroviaire | consignment note/railway bill |
| Bankgarantie | garantie bancaire | bank guarantee |
| Bedingungen | conditions | conditions/terms |
| befristet | durée limitée | limited in time |
| beglaubigen | légaliser | to legalize |
| Begünstigter | bénéficiaire | beneficiary |
| bei Sicht | à vue | at sight |
| beladen | charger | to load |

Deutsch

Französisch

Englisch

| | | |
|--|--|---|
| benachrichtigen | notifier | to notify |
| Bereitsstellungs- kommission | commission de mise à disposition | commitment fee |
| Beschädigung/ Havarie | avarie | average |
| bestätigende Bank | banque confirmatrice | confirming bank |
| bestätigtes Akkreditiv | accréditif confirmé | confirmed docu- mentary credit |
| Bestimmungshafen | port de destination | port of destination |
| bezahlen, bezahlt | payer/payé | to pay/paid |
| Bezeichnung | désignation | description |
| Bezogener | tiré | drawee |
| Bietungsgarantie | garantie de soumission | bid bond |
| B/L = Konnossement | B/L = connaissance | B/L = Bill of Lading |
| blanko indossiert | endossé en blanc | blank endorsed |
| Bordkonnossement | connaissance à bord | on board B/L |
| Bruttogewicht | poids brut | gross weight |
| Bürgschaft | cautionnement | guarantee |
| Bürgschafts- verpflichtung | cautionnement | guarantee |
| C | | |
| CAD = Bezahlung gegen Dokumente | CAD = paiement contre documents | CAD = cash against documents |
| CFR = Kosten und Fracht | CFR = coût et fret | CFR = cost and freight |
| Charter-Party- Konnossement | connaissance charter-partie | charter party B/L |
| CIF = Kosten, Versicherung + Fracht | CIF = coût, assurance + fret | CIF = cost, insurance + freight |
| CIM = Internat. Übereinkommen über Eisenbahn- frachtverkehr | CIM = Convention intern. concernant le transport de marchandises par chemin de fer | CIM = International convention concerning the carriage of goods by rail |

Deutsch

CIP = frachtfrei
versichert bis...

CMR = Übereinkommen
über den Beförderungs-
vertrag im internat.
Strassenverkehr

CMR-Frachtbrief
(im int. Strassen-
güterverkehr)

COD = Nachnahme
Container

CPT = frachtfrei bis...

D

D/A = Dokumente
gegen Akzept

D/P = Dokumente
gegen Zahlung

Dampfer

DAP = geliefert
benannter Ort

DAT = geliefert
Terminal

DDP = geliefert
verzollt

Diebstahl

Diskont

Dokumentar-Akkreditiv

Dokumentar-Inkasso

Dokumente

Dokumente
aufnehmen

Duplikat

Französisch

CIP = port payé, assurance
compris jusqu'à...

CMR = Convention relative
au Contrat de transport
de marchandises par
route

Lettre de voiture
internationale CMR

COD = remboursement
container

CPT = port payé,
jusqu'à...

D/A = documents
contre acceptation

D/P = documents
contre paiement

vapeur

DAP = rendu au lieu
de destination

DAT = rendu à port
de destination

DDP = rendu droits
acquittés

vol

escompte

crédit documentaire

encaissement
documentaire

documents

lever les
documents

duplicata

Englisch

CIP = carriage and
insurance paid to...

CMR = Convention on
the Contract for the Inter-
national Carriage
of goods by road

international truck
waybill CMR

COD = cash on delivery
container

CPT = carriage
paid to...

D/A = documents
against acceptance

D/P = documents
against payment

steamer

DAP = delivered
at place

DAT = delivered
at terminal

DDP = delivered
duty paid

theft

discount

documentary credit

documentary
collection

documents

to take up
the documents

duplicate

Deutsch

Französisch

Englisch

| | | |
|---|---|--|
| Duplikatfrachtbrief | duplicata de la lettre de voiture | duplicate consignment note |
| Durchkonossement | connaissance direct | through Bill of Lading |
| E | | |
| Eigenwechsel | billet à ordre | promissory note |
| Einfuhrbewilligung | licence d'importation | import licence |
| Eingang vorbehalten (E.v.) | sauf bonne fin (s.b.f.) | subject to final payment |
| Einheitliche Richtlinien & Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA) | Règles et usances uniformes relatives aux crédits documentaires | Uniform customs and practice for documentary credits (UCP) |
| Einreden | objections | defence/defense |
| Einreicherbank | banque remettante | remitting bank |
| Einreichung | présentation | presentation |
| Einwendungen | exception | objections |
| Eisenbahn-Frachtbrief | lettre de voiture ferroviaire | railway bill/consignment note |
| Empfänger | destinataire/consignataire | consignee |
| Entlastung | décharge | release |
| Erfüllungsgarantie | garantie de bonne fin | performance bond |
| Erhöhung | augmentation | increase |
| erlöschen | expirer | to expire |
| Ermächtigung | autorisation | authorization |
| eröffnen | ouvrir | to open |
| banque émettrice | issuing bank | openeröffnende Bank |
| eta = voraussichtliche Ankunftszeit | eta = date probable de l'arrivée | eta = estimated time of arrival |
| etd = voraussichtliche Abfahrtszeit | etd = date probable du départ | etd = estimated time of departure |
| EUR 1 = Warenverkehrsbescheinigung | EUR 1 = certificat de circulation des marchandises | EUR 1 = movement certificate |
| Expporteur | exportateur | exporter |

Deutsch

Exportrisikogarantie

Expressgutschein

EXW = ab Werk

F

Faktura

Fälligkeit

FAS = frei längsseits
des Schiffs

FCA = frei
Frachtführer

FCL = Vollcontainer-
ladung (Haus-Haus-
Container)

FCR = Spediteur-
Übernahme-
bescheinigung

FCT = Spediteur-
Versand-
Bescheinigung

ferschriftlicher Voravis

FIATA = Internat.
Föderation der
Spediteur-Organi-
sationen

FIATA FBL =
FIATA-Spediteur-
Konnossement

Flughafen

Flussladeschein

FOB = frei an Bord

FPA = frei von

Französisch

garantie contre les
risques à l'exportation

bulletin d'expédition
colis express

EXW = à l'usine

facture

échéance

FAS = franco le long
du navire

FCA = franco
transporteur

FCL = container
complet

FCR = attestation de
prise en charge
de transitaire

FCT = attestation
d'expédition
de transitaire

préavis par télex

FIATA = Fédération
internationale des
Associations transi-
taires et assimilés

connaissance
FIATA de transitaire

aéroport

bulletin de
chargement fluvial

FOB = franco bord

FPA = franco d'avarie

Englisch

export risk guarantee

express
consignment note

EXW = ex works

invoice

maturity/due date

FAS = free
alongside ship

FCA = free carrier

FCL = full container
load

FCR = forwarding
agent's certificate
of receipt

FCT = forwarding
agent's certificate
of transport

preadvice by telex/ SWIFT

FIATA = Internat.
Federation of
Freight Forwarders
Associations

FIATA forwarder's
Bill of Lading

airport

inland waterway
Bill of Lading

FOB = free on board

FPA = free from

Deutsch

Französisch

Englisch

| | | |
|----------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|
| Beschädigungen | particulière | particular average |
| Fracht | fret | freight |
| Frachtbriefduplikat | duplicata de la lettre de voiture | duplicate consignment note |
| Frachtführer | transporteur | carrier |
| Frachtgut | petite vitesse | consignment, freight |
| Franchise/ Selbstbehalt | partie de dommage non couverte | franchise/deductible |
| franko Grenze | franco frontière | free border |
| franco Zahlung | franco de paiement | free of payment |
| Frist | délai | deadline/time limit |

G

| | | |
|-----------------------|--|---|
| Garantie | garantie | guarantee/warranty |
| Gegen-Akkreditiv | contre-accréditif | back-to-back credit |
| Generalpolice | police flottante | floating policy |
| Gerichtsstand | le for exclusif | place of jurisdiction |
| Gesundheitszertifikat | certificat sanitaire/ certificat de santé | sanitary certificate/ health certificate |
| Gewichtsliste | liste de poids | weight list |
| Gewichtszertifikat | certificat de poids | weight certificate |
| gezogener Wechsel | lettre de change | bill of exchange/draft |
| Grenze | frontière | border/frontier |
| gültig bis | valable jusque | valid until |
| Gültigkeit | validité | validity |

H

| | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------|
| Hafen | port | port |
| Haftung | responsabilité responsibility | liability/ |
| Handelskreditbrief | lettre de crédit commerciale | commercial L/C |
| Handelsrechnung (Handelsfaktura) | facture commerciale | commercial invoice |

Deutsch

Französisch

Englisch

| | | |
|--|--|---|
| Haus-Luftfrachtbrief | lettre de transport aérien, émise par un transitaire | house air waybill |
| Havarie (Schaden an Schiff und Ladung) | avarie | average |
| höhere Gewalt | force majeure | act of God/ force majeure |
| Hygienezertifikat | certificat sanitaire | sanitary certificate |
| I | | |
| ICC = Internationale Handelskammer = IHK | CCI = Chambre de Commerce Internationale | ICC = International Chamber of Commerce |
| Importeur | importateur | importer |
| Importlizenz | licence d'importation | import license |
| Incoterms = Broschüre der IHK/ ICC betreffend die gebräuchlichen Lieferbedingungen | Incoterms | Incoterms |
| Indossament | endossement | indorsement/ endorsement |
| indossieren | endosser | to indorse/ to endorse |
| Inhaber | porteur | bearer/holder |
| Inkasso | encaissement | collection |
| Inkasso-Bank | banque chargée de l'encaissement | collecting bank |
| K | | |
| Käufer | acheteur | buyer |
| Käuferkredit | crédit à l'acheteur | buyer's credit |
| Kaufvertrag | contrat d'achat | sales contract |
| Kautions | cautionnement | guarantee/surety |
| Kiste | caisse | case, box, crate |
| Klausel | clause | clause/stipulation |

Deutsch

Französisch

Englisch

| | | |
|------------------------------------|---|--|
| Kolli | colis | package |
| kombinierter Transport | transport combiné multimodal transport | combined transport/ combined transport/ |
| Kommission | commission | commission |
| Konnossement | connaissance | Bill of Lading |
| Konnossements- garantie | garantie pour connaissance manquant | guarantee for missing B/L |
| Konsolidierung | consolidation | consolidation |
| Konsularfaktura | facture consulaire | consular invoice |
| Konsulat | consulat | consulate |
| Kontrakt | contrat | contract |
| Korrespondenzbank | banque correspondante | correspondent (bank) |
| Kosten und Fracht | coût et fret | cost + freight |
| kostenfrei | sans frais | without charges |
| Kreditbrief | lettre de crédit | letter of credit |
| Kreditsicherungs- garantie | garantie | guarantee |
| L | | |
| Ladung | cargaison | cargo |
| Lager/Lagerhaus | entrepôt | warehouse |
| Lagerempfangsschein | récépissé d'entrepôt | warehouse receipt |
| Lagerschein | warrant/certificat d'entrepôt | warehouse certificate |
| Lastwagenfrachtbrief (CMR) | lettre de transport routier (CMR) | truck waybill (CMR) |
| L/C = Kreditbrief | L/C = lettre de crédit | L/C = letter of credit |
| LCL = Sammelverlad in Container | LCL = charge incom- plète du conteneur | LCL = less container load |
| legalisieren | légaliser | to legalize |
| Lieferant | fournisseur | supplier |
| Lieferantenkredit | crédit au fournisseur | supplier's credit |

Deutsch

Lieferfrist
löschen
Löschhafen

lose (ohne Verpackung)
Luftfracht
Luftfrachtbrief (AWB)

Luftpost

M

Manko
Mehrwertsteuer

Mischkredit
Muster
Nach-Sicht-Tratte

negoziierbar
Negozierung
Nettogewicht
Notify = Meldeadresse

O

Offertgarantie

Order

P

Packliste
Plünderung
Police
Porto
Postquittung
Pro-forma-Rechnung

Französisch

délai de livraison
décharger
port de décharge/
déchargement

en vrac
fret aérien
lettre de transport
aérien (LTA)
consignment note

poste aérienne

manque
taxe à la valeur
ajoutée (TVA)

crédit mixte
échantillon
traite après vue
usage draft

négociable
négociation
poids net
adresse à notifier

garantie de
soumission

ordre

liste de colisage
pillage
police
port
récépissé postal
factur pro forma

Englisch

period for delivery
to discharge
port of discharge

in bulk
airfreight
air waybill
(AWB)/air

airmail

shortage
value added tax
(VAT)

mixed credit
sample
after sight draft/

negotiable
negotiation
net weight
notify address

bid bond

order

packing list
pilferage
policy
postage
postal receipt
pro forma invoice

Deutsch**Französisch****Englisch**

Prolongation

prolongation

extension

Protest

protêt

protest

Q

Qualität

qualité

quality

Quantität

quantité

quantity

Quittung

reçu/quittance

receipt

R

Rabatt

rabais

rebate/discount

Rahmenkredit

crédit-cadre
agreement

credit line/frame

Rechnung

facture

invoice

Reduktion

réduction

reduction

Reederei

compagnie de
transports maritimes/
société d'armateursshipping
company/line

Regress/Rückgriff

recours

recourse

reines Konnossement

connaissance net

clean B/L

Reklamation

réclamation

complaint

Respekttage

jours de grâce

grace days

revolvierendes

crédit revolving

revolving credit

Akkreditiv

Rheinfrachtbrief

lettre de voiture
rhénaneRhine
consignment note

Rhein-Konnossement

connaissance rhéan

Rhine B/L

Risiko

risque

risk

Rückgarantie

contre-garantie

counter-guarantee

Rückhaftung

contre-garantie

counter-guarantee

S

Sammelwaggon

wagon de groupage

groupage wagon/
combined load

Schiff

navire

vessel/ship

Schiffahrtsgesellschaft

compagnie maritime

shipping company

Schnellgut (Bahn)

grande vitesse

by express train

Deutsch

Seefracht
seemässige Verpackung
senden
«short form B/L»
Sichttratte
Solidarbürgschaft

Spediteur

Spediteur-
bescheinigung
Spediteur-
Konnossement
Spediteur-
Übernahme-
bescheinigung
Spediteur-Versand-
bescheinigung

Spesen
Spezifikation
SRCC = Streiks,
Aufruhr, bürgerliche
Unruhen
S/S = Dampfer
stale documents =
nicht fristgerecht
eingereicht
Staatssekretariat für
Wirtschaft (SECO)
Stempelgebühr

T

Teillieferung

Französisch

fret maritime
emballage maritime
envoyer
«short form B/L»
traite à vue
cautionnement
solidaire

transitaire/ transporteur

attestation
de transitaire
connaissance
de transitaire
attestation de prise
en charge de
transitaire
attestation d'expé-
dition de transitaire
(FCT)

frais
spécification
SRCC = grèves,
émeutes, troubles
civils
S/S = le vapeur
périmé

Secrétariat d'Etat à
l'économie
(droit de) timbre

livraison partielle

Englisch

sea freight
seaworthy packing
to send/to dispatch
«short form B/L»
sight draft
joint (and several)
guarantee

forwarder/
forwarding agent

forwarder's
certificate
forwarder's B/L

forwarder's certificate
of receipt (FCR)

forwarder's certi-
ficate of transport

charges
specification
SRCC = strikes, riots,
civil commotions

S/S = steamship
stale

State Secretariat for
Economic Affairs
stamp duty

partial delivery/ shipment

Deutsch

TPND = Diebstahl,
Beraubung,
Nichtlieferung

Tratte

T/T = telegrafische
Überweisung

U

übertragbar

Übernahme-
Konnossement

Übersetzung

Übertragung

Übertragungs-
Akkreditiv

Umladung

unbefristet

unbestätigtes
Akkreditiv

unfranko

Unstimmigkeit

unter Deck

Unterschriftenmuster

unwiderruflich

Ursprungsland

Ursprungszeugnis

V

Valuta/Wert

Verbindlichkeit

Französisch

TPND = vol, maraude,
non-délivrance

traite

T/T = transfert
télégraphique

transférable

connaissance attestant
que la marchandise a été
reçue pour embarquement

traduction

transfert

accréditif transféré

transbordement

illimité

unrestricted

crédit non confirmé

en port dû (per Bahn)/
fret payable à destination
(per Schiff/ Flugzeug)

divergence

sous le pont

spécimen de signature

irrévocable

pays d'origine

certificat d'origine

valeur

engagement

Englisch

TPND = theft,
pilferage, non-
delivery

draft

T/T = telegraphic
transfer

transferable

received for
shipment B/L

translation

transfer

transferred credit

transshipment

unlimited in time/

unconfirmed
documentary credit

carriage forward freight
collect (per Bahn)/freight
payable at destination
(per Schiff/Flugzeug)

discrepancy

under deck

specimen of signature

irrevocable

country of origin

certificate of origin

value

liability

Deutsch

Französisch

Englisch

| | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Verfalldatum | date d'expiration | expiry date |
| verfallen | expirer | to expire |
| Verkäufer | vendeur | seller |
| Verladedatum | date de chargement | date of shipment |
| Verladehafen | port d'embarquement | port of shipment |
| Verlader | chargeur/expéditeur | shipper |
| Verlängerung | prolongation/ prorogation | extension |
| Verpackung | emballage | packing |
| Verpflichtung | engagement | undertaking |
| Versand | envoi/expédition | dispatch/despatch |
| Versanddatum | date d'expédition | date of dispatch |
| Versanddokument | document d'expédition | shipping document |
| Verschiffungsdatum | date d'embarquement | date of shipment |
| versichern | assurer | to insure |
| Versicherung gegen alle Risiken | assurance contre tous risques | insurance against all risks |
| Versicherungspolice | police d'assurance | insurance policy |
| Versicherungszertifikat | certificat d'assurance | insurance certificate |
| verstauen | arrimer | to stow |
| Vollsatz | jeu complet | full set |
| Voranzeige/Voravis | préavis | preadvice |
| vorausbezahlt | payé d'avance | prepaid |
| Vorauszahlungs- garantie | garantie de restitution d'acompte | down (advance) payment guarantee |
| Voravis (Fernschriftlich) | préavis par télex | preadvice by telex/ SWIFT |
| Vorbehalt | réserve | reserve |
| Vorweisung | présentation | presentation |
| W | | |
| Waggon | wagon | railway car/ truck waggon |

Deutsch

Französisch

Englisch

| | | |
|---|--|-----------------------------------|
| Währung | monnaie | currency |
| Ware | marchandise | goods/merchandise |
| Warenkontroll- zertifikat | attestation de vérification | clean report of findings (CRF) |
| Warenverkehrsbe- scheinigung EUR 1 | certificat de circu- lation des marchan- dises EUR 1 | movement certificate EUR 1 |
| Wechsel | lettre de change | bill of exchange |
| widerruflich | révocable | revocable |
| wiegen | peser | to weigh |
| Wiegestempel | timbre de pesage | weight stamp |
| WPA = einschliess- lich Beschädigung | WPA = avec avarie particulière | WPA = with particular average |
| Z | | |
| zahlbar am Bestimmungsort | payable à destination | payable at destination |
| Zahlung | paiement | payment |
| Zahlung bei Vorweisung | paiement sur première présentation | payment on first presentation |
| Zahlungs- bedingungen | conditions de paiement | terms of payment |
| Zahlungsgarantie | garantie de paiement | payment guarantee |
| Zahlungsversprechen | promesse de payer | payment obligation |
| Zession | cession | assignment |
| Zins | intérêts | interest |
| zirka | environ | about, approximately |
| Zollgebühr | droits de douane | customs duty |
| Zollrechnung | facture douanière | customs invoice |
| zu getreuen Händen | à titre fiduciaire | in trust |
| zurückweisen | refuser | to reject/to refuse |
| Zustimmung | approbation | approval |
| Zweitbegünstigter | second bénéficiaire | second beneficiary |

